

Königliches Gymnasium zu Marienwerder.

Zu der

am 21. März 1880 (Abends $7^1/_2$ Uhr)

stattfindenden

Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers

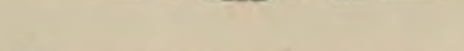
ladet

im Namen des Lehrercollegiums

ergebenst ein

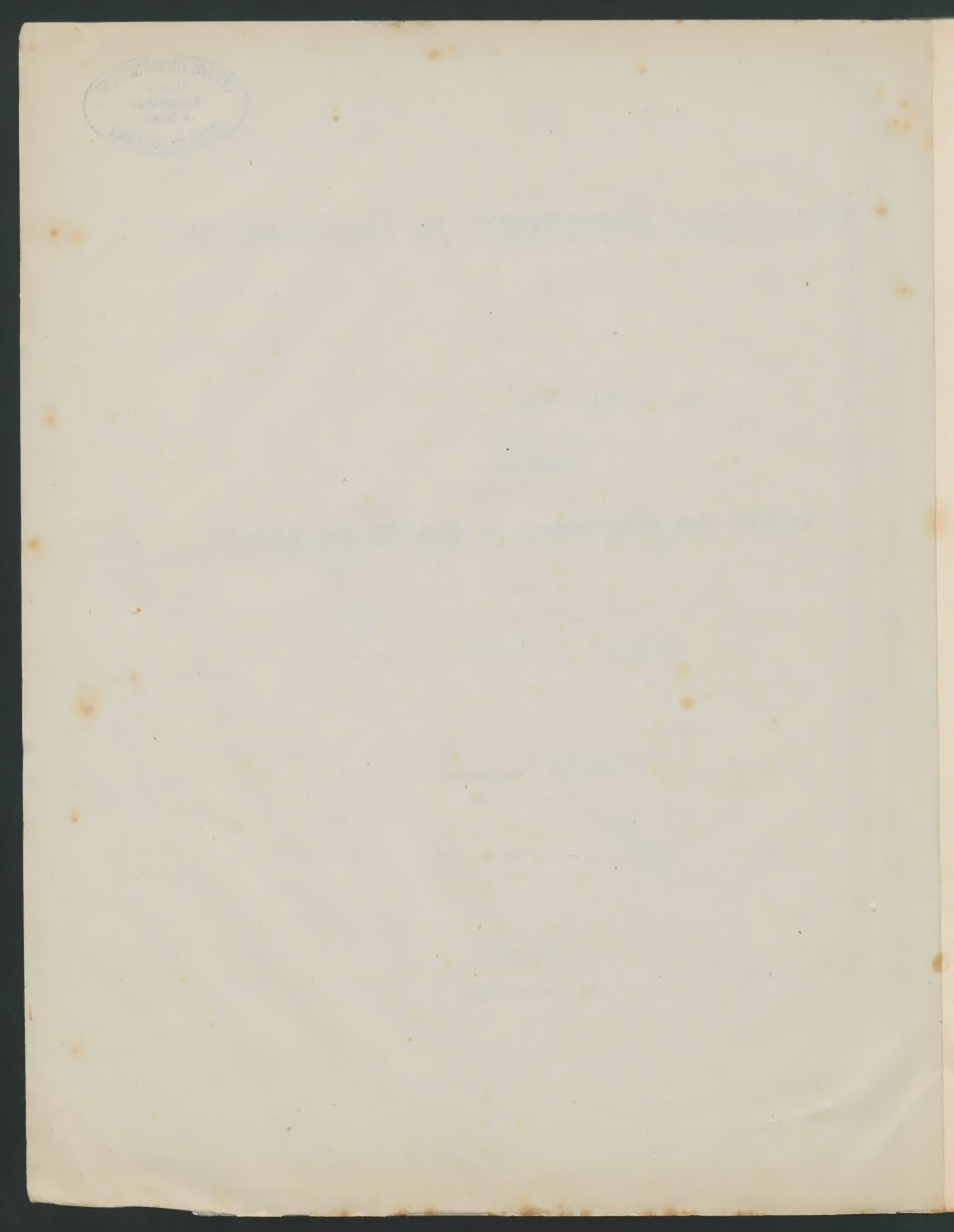
Dr. M. Toeppen,
Director des Gymnasii.

Inhalt: Eine wissenschaftliche Abhandlung von Dr. A. Dreinhöfer.
Schulnachrichten von dem Director Dr. Toeppen.



Marienwerder 1880.
Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

1880. Programm Nro. 31.



Das Erziehungswesen bei Plato.

Von Dr. **Adolf Dreinhöfer.**

Die Grundlage für die Darstellung von Plato's Theorieen über die Erziehung bilden seine Bücher vom Staat und von den Gesetzen, welche unter den Erörterungen über die beste Staatsverfassung auch die Vorschläge enthalten, die der Philosoph für die Erziehung macht. Da nun das in beiden Schriften aufgestellte Staatsideal grundsätzlich verschieden ist, so ist es für die Darstellung des Erziehungswesens notwendig, diejenigen Differenzen zu beachten, welche sich für dasselbe aus dem verschiedenen Standpunkte der genannten beiden Werke ergeben. Dieser Punkt ist in Kapp's Zusammenstellung von Plato's Erziehungslehren [1]) gänzlich unberücksichtigt geblieben.[2])

Zum Verständnis der Erziehungstheorieen im Einzelnen und zur Ermittelung des Verhältnisses, welches in dieser Hinsicht zwischen der Politeia nnd den Gesetzen besteht, ist es zunächst notwendig, die beiden Staatsentwürfe nach ihren wesentlichsten Bestimmungen vorzuführen.

Staat der Politeia.

Der Staat der Politeia bietet in seiner äussern Erscheinung im Ganzen das Bild des damaligen Athen. Die niederen Dienste werden von Sklaven und Fremden besorgt[3]). Die grosse Menge der Bürgerschaft bilden die Grundbesitzer, die Gewerbtreibenden und die Handwerker; bei denselben finden sich alle Bedürfnisse und aller Luxus der damaligen Zeit und die hieraus entspringenden nachteiligen Folgen für die Gesundheit und die Ruhe und Sicherheit des Lebens[4]). Nur in einer Beziehung unterscheiden sie sich von der Athenischen Bürgerschaft: sie dürfen sich in keiner Weise mit dem Kriegswesen und mit der Verwaltung des Staats befassen, sondern jeder hat sich auf den ihm zukommenden Beruf zu beschränken[5]).

Um die Begierden der Menge in Schranken zu halten und den Bestand des Staates gegen innere und äussere Feinde zu sichern[6]), wird ein Stamm von etwa tausend Bürgern[7]) ausgesondert, die

[1]) Dr. Alexander Kapp. Platons Erziehungslehre als Pädagogik für die Einzelnen und als Staatspädagogik. Oder dessen praktische Philosophie. Minden und Leipzig 1833.

[2]) Wie bereits von Susemihl: Die genetische Entwickelung der Platonischen Philosophie. Leipzig 1857. III, 1, Seite 117 Note 874 hervorgehoben wird.

[3]) IV, 431 C.

[4]) II, 369 B — 373 E cfr. IV, 431 C D.

[5]) II, 374 A — D.

[6]) IV, 431 CD. III, 415 E.

[7]) IV, 423 A.

Wehrmänner (φύλακες, ἐπίκουροι), denen die Beschäftigung mit der Kriegskunst und die Ausbildung dazu als ausschliesslicher Beruf obliegt. Denn bei dieser wie bei jeder andern Kunst ist es nach den Ausführungen der Schrift notwendig, um es darin zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, dass man sich ihr ganz hingebe und sie nicht nur nebenbei betreibe[1]). — Damit die Wehrmänner ganz ihrem Beruf leben können und damit alle Veranlassung zur Zwietracht unter ihnen fortfalle, wird bei ihnen der Privatbesitz und das Familienleben aufgehoben. Was sie zum Lebensunterhalt gebrauchen, liefern ihnen die übrigen Bürger[1a]); die Frauen, welche im übrigen dieselben Rechte und Pflichten haben und denselben Beschäftigungen obliegen wie die Männer, sowie die Kinder sind ihnen gemeinsam[2]).

Die Anführung der Wehrmänner und die Verwaltung der Staatsämter liegt den Herrschenden ob. Zu diesem Stande werden die tüchtigsten Wehrmänner ausgewählt; nachdem dieselben eine besondere auf ihren künftigen Beruf berechnete und auf die Ausbildung zum wahren Philosophen abzielende Erziehung erhalten haben, beschäftigen sie sich vom 35. bis zum 50. Lebensjahre ausschliesslich mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten[3]); von da an können sie ungestört der Pflege der Philosophie obliegen, und nur vorübergehend verwalten sie die höchsten Staatsämter und sorgen namentlich für die richtige Erziehung des heranwachsenden Geschlechts[4]).

Die hier geschilderte Staatsverfassung kann nach Plato's Ansicht nur dann verwirklicht werden, wenn die wahren Philosophen an der Spitze des Staates stehen: „die Philosophen müssen Könige werden in den Staaten, oder die gegenwärtigen Könige und Machthaber müssen ernstlich philosophiren, sonst giebt es keine Rettung von den Uebeln“[5]), und nur wenn diese Philosophen die oberste Herrschaft im Staate führen, ist es zweitens auch möglich, die einmal eingeführten guten Gesetze dauernd zu erhalten, was ja die Vorbedingung für das Gedeihen des Staates ist[6]).

Kardinal-Tugenden an diesem Staat gezeichnet.

Plato zeichnet das Wesen der vier Kardinaltugenden an dem Staatswesen der Politeia, und zwar schreibt er ihm die Besonnenheit zu, insofern der schlechtere Teil der Bürgerschaft von dem besseren beherrscht wird und darüber, wer herrschen soll, Uebereinstimmung zwischen den Beherrschten und den Herrschenden vorhanden ist, also namentlich auch mit Rücksicht auf den sogenannten dritten Stand[7]). Die Tapferkeit aber ist in dem Staate vorhanden, weil in demselben ein Teil existirt, welcher die Fähigkeit besitzt, unter allen Verhältnissen die gesetzlich vorgeschriebene Meinung über das Furchtbare aufrecht zu erhalten, also wegen des Standes der Wehrmänner[8]); die Weisheit ferner, insofern hier die Erkenntnis vertreten ist darüber, „auf welche Weise der Staat mit sich selber und mit den übrigen Staaten am besten umgeht“, also wegen des Standes der Herrschenden[9]); die Gerechtigkeit endlich, insofern jeder der drei Stände die ihm zukommende Aufgabe erfüllt und keiner in das Gebiet eines andern übergreift[10]).

---

[1]) II, 373 E — 374 D.
[1a]) III, 416 D — 417 B.
[2]) V, 451 C — 461 E, sie beteiligen sich daher auch an der Staatsverwaltung VII, 540 C.
[3]) VII, 539 E.
[4]) VII, 540 B cfr. VI, 498 C.
[5]) V, 473, D cfr. VI, 499 B. VII, 540 D.
[6]) IV, 425 E. VI, 484 B; sie heissen daher auch σωτῆρες τῆς πολιτείας VI, 502 D.
[7]) IV, 430 E — 432 A.
[8]) IV, 429 A — 430 C.
[9]) IV, 428 A — 429 A.
[10]) IV, 432 B — 435 A.

Staat der Gesetze.

Der Staat der Gesetze unterscheidet sich von dem gezeichneten der Politeia prinzipiell dadurch, dass in ihm die Weiber- und Gütergemeinschaft des herrschenden Teils der Bevölkerung als unausführbar aufgegeben ist[1]). Hieraus ergeben sich eine Reihe weiterer Unterschiede. Da sämmtliche Bürger, deren Zahl auf 5040 bestimmt wird[2]), ihr Privateigentum behalten und dasselbe verwalten sollen, so kann die Beschäftigung mit dem Krieg und mit der Staatsverwaltung nicht mehr einer eigenen Bürgerklasse als ausschliesslicher Beruf übertragen werden, sondern diese Geschäfte fallen ebenfalls allen Bürgern zu. Damit diese indessen sich in möglichst ausgedehntem Masse den öffentlichen Angelegenheiten widmen können, sind sie von jeder niedern Arbeit befreit; die Bebauung des Landes, das Betreiben der Gewerbe und Handwerke wird Fremden und Sklaven vollständig überlassen[3]). Die Familie bleibt bestehen, doch sollen die Frauen ebenso wie in der Politeia am Krieg und an der Staatsverwaltung teilnehmen[4]).

Wegen der Beibehaltung der Familie und des Privateigentums werden Streitigkeiten über das Mein und Dein unter den Bürgern nicht ausbleiben; es ist daher notwendig, dass eine eingehende Gesetzgebung über Besitz- und Familienrecht existirt und dass Richter und vollziehende Beamte in grösserer Zahl vorhanden sind. Um auch hier dem Ideal so nahe als irgend möglich zu kommen, wird der vorhandene Grundbesitz unter die Bürger in möglichst gleicher Weise verteilt[5]).

Dagegen hat die Philosophie auch im Staat der Gesetze eine sehr hervorragende Stellung. Nach Ansicht der Teilnehmer des Gesprächs kann auch die Staatsverfassung der Gesetze nur dann ins Leben treten, wenn ein Philosoph die Gründung der Stadt und das Werk der Gesetzgebung leitet[6]), und die dauernde Erhaltung der Gesetze ist erst dann gesichert, wenn Männer vorhanden sind, welche den Zweck erkennen, der für die Aufstellung der Gesetze massgebend gewesen ist[7]). Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird eine besondere Behörde bestellt, die Frühversammlung, welche aus den höchsten Beamten des Staats besteht und der namentlich auch der Vorsteher der gesammten Erziehung angehört[8]).

Begriff der Erziehung.

Definition.

Plato definirt in den Gesetzen[9]) die Erziehung als „die richtige Gewöhnung[10]) von Kind auf, welche in dem Menschen das Streben hervorbringt, ein vollkommener Bürger zu werden, welcher mit Recht, d. h. nach den Gesetzen und in der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit derselben[11]), zu

---

[1]) Gesetze V, 739 B — E; das an dieser Stelle geschilderte Ideal der vollständigen Güter- und Familiengemeinschaft (κοινὰς μὲν γυναῖκας, κοινοὺς δ᾽ εἶναι παῖδας, κοινὰ δὲ χρήματα ξύμπαντα 739 C.) hat Plato auch im Staat der Politeia nicht verwirklicht.

[2]) V, 737 C — E,

[3]) VII, 806 D E.

[4]) VI, 785 B. VII, 804 D — 806 E.

[5]) V, 737 C ff.

[6]) IV, 709 E ff., vgl. Susemihl II, S. 621, 622 und Note 902.

[7]) XII, 960 B — E.

[8]) XII, 951 DE. 961 AB.

[9]) I, 643 D — 644 B.

[10]) cfr. Ges. II, 653 B: ὀρθῶς εἰθίσθαι.

[11]) Ges. II, 659 D. 653 B.

herrschen und zu gehorchen versteht“, und stellt einer solchen Erziehung jede Ausbildung in irgend einer Kunst oder einem Handwerk als unedel entgegen. Diese Erklärung passt auch für den Standpunkt der Politeia, nur dass es hier „Wehrmann“ anstatt „Bürger“ heissen müsste. Jene „richtige Gewöhnung“ kann aber nach Plato's Theorie nur eine solche sein, die in allen Teilen vom Staat angeordnet und beaufsichtigt wird [1]).

Bedeutung der Erziehung.

Die richtige Erziehung ist nach Plato die wichtigste Voraussetzung für das Gedeihen eines guten Staatswesens. „Der Mensch pflegt, wenn er eine glückliche Anlage und eine richtige Erziehung erhalten hat, das gottähnlichste und sanfteste, wenn er aber nicht hinreichend und nicht gut erzogen ist, das wildeste Geschöpf von allen zu werden, welche die Erde hervorbringt“ [2]). „Wenn die Jugend gut erzogen ist, so befindet sich alles im rechten Fahrwasser“ [3]); „eine tüchtige Erziehung und Gewöhnung führt zu guten Naturanlagen, und tüchtige Naturanlagen, welche eine derartige Erziehung erhalten, werden noch besser als die früheren. Deswegen müssen die Vorsteher des Staats darauf halten, dass die Erziehung nicht unvermerkt verdorben wird und dass hier keine unerlaubten Neuerungen eingeführt werden“ [4]). Daher ist das Amt des Vorstehers des Erziehungswesens das wichtigste unter allen höheren Staatsämtern. [5]). — Welche Bedeutung Plato der Erziehung beilegt, ergiebt sich auch aus den Massregeln, die er für nötig hält, um den Staat der Politeia verwirklichen zu können: es müssen alle diejenigen, welche älter als zehn Jahre sind, aufs Land geschickt, d. h. von den öffentlichen Angelegenheiten entfernt und in die Klasse der Ackerbürger versetzt, und dann muss die jüngere Generation von den Philosophen nach den richtigen Erziehungsgrundsätzen aufgezogen werden [6]).

In welchem Umfange wird Erziehung erteilt?

Erziehung in dem angegebenen Sinn erhält bei Plato nur derjenige Teil der Bevölkerung, von dessen Trefflichkeit der Bestand und das Gedeihen des Staates abhängt, d. h. in der Politeia die Wehrmänner, in den Gesetzen die Bürger. Demnach ist die Zahl derjenigen, welchen Erziehung erteilt wird, dort bei weitem kleiner als hier, denn „es sollen (nach den Gesetzen) die sämmtlichen Bürger im Wesentlichen die Erziehung erhalten und die Bildungsstufe einnehmen, welche im Staate den Kriegern angewiesen war“ [7]). Der übrige Teil der Bevölkerung erhält keine von Staats wegen angeordnete Erziehung. Allerdings giebt Plato auch mit Rücksicht auf diesen einzelne Bestimmungen [8]), doch kommt nach seiner Ansicht im Ganzen so wenig darauf an, ob diese Bevölkerungsklasse gut geartet ist oder nicht [9]), dass der Staat keinen Grund hat, deswegen irgend welche besondere Veranstaltung zu treffen.

---

[1]) Vgl. unten Seite 5 ff.

[2]) Gesetze VI, 766 A cfr. Staat VI, 491 D (Kapp).

[3]) Ges. VII, 813 D.

[4]) Staat IV, 424 A B.

[5]) Ges. VI, 765 E.

[6]) Staat VII, 540 E f.

[7]) Zeller. Die Philosophie der Griechen. II, 1. 3. Aufl. Leipzig 1875. Seite 817.

[8]) In den Abbildungen lebender Wesen oder an Gebäuden und sonstigen Kunsterzeugnissen soll nichts dargestellt werden, was nicht mit der guten Sitte in Einklang steht. Staat III, 401 A — C. Ges. II, 656 E. 657 A.

[9]) Zeller S. 769, 770 und Note 1.

Die Erziehung bei Plato zerfällt in zwei grosse Teile, die „ordentliche“ Erziehung [1]) mit den „notwendigen Lerngegenständen“ [2]) für die Wehrmänner, bzw. Bürger, und die höhere Erziehung [3]) mit den „grössten Lerngegenständen“ [4]) für die Herrschenden, bzw. die Mitglieder der Frühversammlung. Bevor wir auf diese beiden Stufen im Einzelnen eingehen, ist zunächst die Stellung des Staats in der Erziehung zu besprechen; an jene beiden Teile werden sich dann die Bestimmungen Plato's über die Erziehung des weiblichen Geschlechts anzuschliessen haben.

Einteilung u. Uebersicht.

Die Stellung des Staats im Erziehungswesen.

Oeffentliche Erziehung bei Plato.

Einer der hervorragendsten Unterschiede zwischen Plato's Erziehungstheorieen und der Erziehungsweise seines Volkes und seiner Zeit besteht darin, dass bei Plato die Erziehung durchgängig vom Staat angeordnet und geleitet wird, während in Athen die Sorge für dieselbe fast vollständig den Einzelnen überlassen war [5]).

Differenzen zwischen Politeia und Gesetzen.

Der verschiedene Standpunkt der beiden Staatsentwürfe hinsichtlich des Familienlebens bedingt nun aber hinsichtlich des Verhältnisses des Staats zur Erziehung einige bedeutsame Differenzen. Nach der Politeia wird die Erziehung von der Geburt an ausschliesslich durch die Staatsbehörden gehandhabt. Die Kinder werden gleich nach ihrer Geburt gewissen öffentlichen Behörden, bestehend aus Männern oder Frauen oder aus beiden, übergeben, um von diesen aufgezogen, bzw. ausgesetzt zu werden [6]). Dem Staat steht auch die Bestimmung zu, welchem Beruf jemand zugewiesen werden und welche Erziehung er demgemäss erhalten soll [7]). — In den Gesetzen ist eine derartige Machtbefugnis, über die Zukunft des Bürgers zu entscheiden, der Staatsgewalt nicht zuerkannt. Ausserdem tritt hier auch eine selbstständige Einwirkung der Familie auf die Erziehung hervor. Die Pflege des Kindes in den drei ersten Lebensjahren wird den Eltern überlassen; Plato erwartet von den Hausherren, dass sie, um auch das Privatleben möglichst vollkommen zu gestalten, auf die Befolgung der von ihm gegebenen Vorschläge hinsichtlich dieses Teils der Erziehung halten werden [8]). Auch während der ganzen übrigen Erziehung wohnen die Kinder im Elternhause, welches hierdurch einen gewissen Einfluss behält [9]).

Oeffentliche Erziehung.

Hiervon abgesehen ist aber auch in den Gesetzen die Erziehung eine durchaus öffentliche. Die Kinder gehören mehr dem Staate als den Eltern; niemand ist daher berechtigt, auch der Vater nicht,

---

[1]) τῆς ὀρθῆς παιδείας Staat III, 416 C cfr. ἐὰν ὀρθῶς τραφῇ III, 401 E, τὴν τροφὴν ἐπιτηδείαν IV, 430 A. τὴν ὀρθὴν παιδείαν Ges. II, 653 A. παιδείας ὀρθῆς II, 654, E. VI, 766 A cfr. ὀρθῶς πεπαιδευμένοι I, 644 A.

[2]) τῶν δεόντων μαθημάτων Ges. VII, 820 E; ἀναγκαῖα μαθήματα VII, 812, E.

[3]) παιδεία ἡ ἀκριβεστάτη Staat VI, 503 D, cfr. Ges. VII. 818 A: ὡς ἀκριβείας ἐχόμενα.

[4]) τὰ μέγιστα μαθήματα Staat VI, 503 E, 504 A cfr. τῶν καλλίστων μαθημάτων Ges. VII, 818 D.

[5]) Staat VII, 520 B; siehe darüber Strümpell. Die Geschichte der praktischen Philosophie der Griechen vor Aristoteles. Leipzig 1861, in dem Abschnitt: Plato's Gegensatz gegen seine Zeit in Bezug auf Erziehungs- und Unterrichtswesen S. 373 ff.

[6]) V, 460 B C.

[7]) III, 415 A — C.

[8]) Ges. VII, 790 A B.

[9]) VII, 806 D — 808 E.

seine Kinder dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen[1]). Die Anordnungen über Erziehung sind bis auf die Vorschriften für das erste Kindesalter staatlich festgestellte Gesetze; kein Einzelner darf hieran eigenmächtig irgend welche Aenderungen vornehmen.[2])

Form der Anordnungen des Staats.

Was den letzteren Punkt betrifft, die Form, in welcher die staatlichen Anordnungen erlassen werden, so hat man bisher angenommen, dass in dieser Hinsicht zwischen den Staatsentwürfen der Politeia und der Gesetze ein grundsätzlicher Unterschied bestehe, indem dort alle Gerichts- und Verwaltungsmassregeln den Herrschenden überlassen würden und die letzteren ein absolutes Regiment führten, während hier eine ausführliche Gesetzgebung einträte, auf Grund deren die Regierenden ihre Entscheidungen zu treffen hätten[3]).

Einzelgesetzgebung für den Staat der Politeia nicht abgelehnt.

Allein Plato lehnt an der Stelle, worauf diese Ansicht sich stützt[4]), durchaus nicht alle Einzelgesetzgebung für den Staat der Politeia ab. Im ersten Teil dieser Stelle[5]) wird es für einfältig erklärt, über gering erscheinende Dinge wie über das Schweigen der Jüngeren in Gegenwart der Aelteren, über das Verneigen und Aufstehen, über die Achtungsbezeigungen gegen die Eltern, ferner darüber, wie man sich scheert, kleidet und beschuht, über die Körperhaltung überhaupt u. dgl. in Wort und Schrift gefasste Gesetze zu geben; eine gute Erziehung werde auch in dieser Hinsicht gute Gewöhnungen herbeiführen. Die Gesetzgebung im Ganzen wird hier ganz unberührt gelassen. Ueber die bezeichneten Gegenstände aber existiren auch im Staat der Gesetze keine gesetzlichen Vorschriften. — Im Verfolg jener Stelle[6]) einigen sich die Teilnehmer des Gesprächs weiter dahin, dass sie es nicht unternehmen wollen, Gesetze aufzustellen über die Marktsachen, über die Geschäfte, welche die Leute auf dem Markte mit einander abschliessen, über die Geschäfte der Handarbeiter, ferner über Beleidigungen und Misshandlungen, über die Anstellung von Klagen und die Einsetzung von Richtern, über das Auflegen und Eintreiben von Markt- und Hafenzöllen, überhaupt über alles, was ins Bereich des Markt-, Stadt- und Hafenrechts gehört u. dgl. Denn was man von diesen Dingen gesetzlich feststellen müsse, würden die Bürger des Staats leicht selbst finden, Andres folge aus den sonstigen Einrichtungen von selbst. Auch hier wird nicht alle Einzelgesetzgebung abgelehnt, sondern wenigstens für einen Teil der bezeichneten Gegenstände[7]) geradezu als nötig vorausgesetzt. Plato fügt hinzu, dass selbst in einem schlecht verwalteten Staat der wahre Gesetzgeber sich nicht viel mit diesen Gegenständen zu schaffen machen müsse, und hiermit übereinstimmend ist auch in den Gesetzen die Regelung des grössten Teils der angeführten Sachen abgelehnt, namentlich „wie die Bestrafungen erfolgen sollen, über die Anstellung von Klagen,

---

[1]) VII, 804 D.

[2]) VII, 810 A.

[3]) Zeller II, 1 S. 766: „Speciellere Verfassungsgesetze hält Plato, wie alle Einzelgesetzgebung in einem wohleingerichteten Staate für entbehrlich, ja für schädlich". S. 817: „Der philosophische Absolutismus der Republik ist hier (in den Gesetzen) grundsätzlich aufgegeben"; weiter unten: „jene Einzelgesetzgebung, welche Plato früher abgelehnt hatte, wird für einen Staat wie der gegenwärtige zur Notwendigkeit werden". S. 818: „an die Stelle des wahren Herrschers muss das Gesetz treten". — Susemihl II. 2 S. 624: „und daher eben tritt in den Nomoi an die Stelle der vernünftigen Einsicht der Regierenden, welcher dort [in dem Staat der Politeia] alle einzelnen Gerichts- und Verwaltungsmassregeln überlassen bleiben, eine bis ins Kleinste gehende Einzelgesetzgebung".

[4]) Staat IV, 425 A — 427 A.

[5]) 425 A — C.

[6]) 425 C — 427 A.

[7]) ὅσα δεῖ νομοθετήσασθαι 425 D.

über Vorladungen und über Zeugen und alles derartige[1])"; auch über das Markt- und Hafenrecht finden sich hier keine näheren Bestimmungen.

Form der staatlichen Anordnungen in Politeia u. Gesetzen gleich. Bestimmungen der „Gesetze".

Vergleicht man nun aber die beiden Staatsentwürfe im Ganzen mit einander, so ergiebt sich, dass die Form, in welcher die staatlichen Anordnungen erlassen werden, in beiden Fällen dieselbe ist.[1a]) In der Schrift von den Gesetzen unterscheidet Plato zwischen den eigentlichen Gesetzen und zwischen den Sitten und Gebräuchen[2]). Die Gesetze sind schriftlich aufgezeichnet[3]); die meisten derselben, die zum Bestande des Staates notwendig sind, werden bei der Begründung der Stadt von dem Gesetzgeber selbst eingeführt[4]); die gesetzliche Regelung von Nebensachen dagegen wird demjenigen überlassen, der sich in der Folge zufällig mit der Sache zu befassen haben wird.[5])

Diesen bestimmt formulirten Festsetzungen gegenüber stehen die Gebräuche, die sogenannten „ungeschriebenen Gesetze" (ἄγραφα νόμιμα), diejenigen Vorschriften, welche mehr als Belehrung und Ermahnung[6]) gegeben werden. Es giebt nämlich, wie Plato ausführt, viele unscheinbare Dinge, welche, wenn sie nicht im Sinne der Gesetzgebung beobachtet werden, leicht dazu führen, die Erziehung und damit die Sitten der Staatsbürger überhaupt zu verderben. Man kann darüber aber keine förmlichen Gesetze aufstellen und das Zuwiderhandeln mit Strafe belegen, weil sie zu oft übertreten werden und man die Menschen nicht daran gewöhnen darf, in unbedeutenden Dingen den Gesetzen entgegen zu handeln, da sonst leicht auch die übrigen Gesetze an Ansehen und Geltung verlieren. Hierher gehören namentlich die Vorschriften über die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren; es sollen Ratschläge für diejenigen sein, denen die Erziehung der Kinder anvertraut ist; denn es ist unmöglich, die genaue Befolgung derselben seitens der Mütter und Ammen zu erzwingen[7]).

Staatliche Anordnungen in der Politeia.

Diese beiden verschiedenen Arten staatlicher Anordnungen existiren nun auch im Staat der Politeia[8]). Diejenigen Gesetze, welche nach den Ausführungen der Schrift für das Gedeihen des besten Staats erforderlich sind, werden von den Philosophen, wenn diese an die Spitze des Staats getreten sein werden, eingeführt und befolgt werden, und die Herrschenden erlassen auf Grund derselben ihre Verfügungen[9]); deswegen betrachten die Teilnehmer des Gesprächs sich selbst als die

---

[1]) Ges. VIII, 846 B C, cfr. IX, 855 D und 843 E.

[1a]) Das höchste Ideal, wonach geschriebene Gesetze überhaupt nicht existiren, sondern die Herrschenden vermöge ihrer höheren Einsicht alles Einzelne auf gerechte Weise anordnen (Polit. 296 D bis 297 E. Ges. IX, 875 C D. Zeller S. 762 f), hat Plato, wie die folgenden Ausführungen zeigen, auch im Staat der Politeia nicht verwirklicht.

[2]) VII, 793 D: ὅσα νόμους ἢ ἔθη τις ἢ ἐπιτηδεύματα καλεῖ, cfr. Polit. 295 A: τὸν νόμον θήσει καὶ ἐν γράμμασιν ἀποδιδοὺς καὶ ἐν ἀγραμμάτοις πατρίοις δὲ ἔθεσι νομοθετῶν. 296 C: τὰ γεγραμμένα καὶ πάτρια.

[3]) VII, 788 B: τοὺς γραφῇ τεθέντας νόμους. 793 B: τῶν ἐν γράμμασι τεθέντων τε καὶ κειμένων.

[4]) VIII, 843 E.

[5]) VII, 793 B: τῶν ἔτι τεθησομένων. VIII, 843 E: τοῦ ἐπιτυχόντος νομοθέτου.

[6]) διδαχῇ τινι καὶ νουθετήσει μᾶλλον ἢ νόμοις εἰκυῖα Ges. VII, 788 A.

[7]) VII, 788 A—C. 789 E. 790 A B. 793 A—D.

[8]) VI, 484 B: νόμους τε καὶ ἐπιτηδεύματα, cfr. 502 B.

[9]) V, 458 C: τοὺς δὲ ἐπιτάξειν τὰ μὲν αὐτοὺς πειθομένους τοῖς νόμοις. VI, 502 B: ἄρχοντος γὰρ που τιθέντος τοὺς νόμους καὶ τὰ ἐπιτηδεύματα ἃ διεληλύθαμεν. IV, 445 D f: οὔτε ἂν πλείους οὔτε εἷς ἐγγενόμενος κινήσειεν ἂν τῶν ἀξίων λόγου νόμων τῆς πόλεως τροφῇ τε καὶ παιδείᾳ χρησάμενος ᾗ διήλθομεν. VII, 541 A: νόμοις οὖσιν οἵοις διεληλύθαμεν τότε· καὶ οὕτω .... πόλιν τε καὶ πολιτείαν καταστᾶσαν, cfr. VI, 501 A—C. VII, 541 A.

eigentlichen Gesetzgeber[1]). Die Gesetze sind bestimmt formulirt und schriftlich aufgezeichnet.[2]) — Als solche Gesetze betrachtet nun die Schrift: die Grundzüge über Inhalt und Form der Dichtungen[3]), die Vorschriften über die Heilkunst und das Recht[4]), die Bestimmungen wegen der Wohnungen und der Aufhebung des Privatbesitzes bei Wehrmännern und Herrschenden[5]), überhaupt alle die grundlegenden Einrichtungen des Staats, welche von II, 369 B bis IV, 425 A als notwendig erklärt sind: die Aussonderung der Wehrmänner und der Herrschenden aus der übrigen Bürgerschaft, ihre Erziehung und Lebensweise[6]), insbesondere auch die Vorstellung über das Furchtbare, welche den Wehrmännern durch die Erziehung mitgeteilt werden soll, d. h. der Begriff der Tapferkeit[7]), die Gleichstellung der Frauen mit den Männern in allen Verhältnissen[8]), die Gemeinschaft der Weiber und Kinder und die Aufhebung des Privatbesitzes[9]), die Einrichtung der höheren Erziehung VII, 521 C ff.[10]).

Auch für speziellere Verhältnisse existiren gesetzliche Vorschriften, so ἐραστῇ τε καὶ παιδικοῖς ὀρθῶς ἐρῶσί τε καὶ ἐρωμένοις[11]), über gewisse Feste ἐν αἷς ξυνάξομεν τάς τε νύμφας καὶ τοὺς νυμφίους[12]), ferner ἀδελφοὺς δὲ καὶ ἀδελφὰς δώσει ὁ νόμος συνοικεῖν[13]), darüber dass die Wehrmänner sich gegenseitig mit Verwandtschaftsnamen (Vater, Bruder u. s. w.) anreden und wie sie sich den Eltern gegenüber betragen sollen[14]), über die Belohnungen für rühmliches Verhalten im Kriege[15]), über das Verhalten im Kriege mit Hellenen und gegen besiegte Feinde[16])

---

[1]) V, 458 C: σύ . . ὁ νομοθέτης.

[2]) λόγῳ τε καὶ γράμμασι νομοθετηθέντα IV, 425 B, während eine solche Fassung für die oben (S. 6) angeführten geringfügigeren Dinge als überflüssig erklärt wird. Cfr. VI, 501 A: γράφειν νόμους.

[3]) τύποι . . ἃ λεκτέον καὶ ὡς λεκτέον III, 398 B, dabei ἐνομοθετησάμεθα ib., cfr. II, 380 C D: σύμψηφός σοί εἰμι τούτου τοῦ νόμου . . . οὗτος εἷς ἂν εἴη τῶν περὶ θεοὺς νόμων . . . . ὁ δεύτερος ὅδε . . γόητα τὸν θεὸν εἶναι. 383 C: τοὺς τύπους τούτους συγχωρῶ καὶ ὡς νόμοις ἂν χρῴμην.

[4]) Wie sie III, 405 A bis 410 A aufgestellt sind: ἰατρικὴν οἵαν εἴπομεν μετὰ τῆς τοιαύτης δικαστικῆς κατὰ πόλιν νομοθετήσεις 409 E.

[5]) III, 415 D — 417 B: οὕτω δεῖν κατασκευάσθαι τοὺς φύλακας οἰκήσεώς τε πέρι καὶ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα νομοθετήσωμεν III, 417 B.

[6]) IV, 425 E: τῶν νόμων ὧν ἔμπροσθεν διήλθομεν.

[7]) 429 A — 430 C: τὴν περὶ τῶν δεινῶν δόξαν ταὐτά τε αὐτὰ εἶναι καὶ τοιαῦτα ἅ τε καὶ οἷα ὁ νομοθέτης παρήγγειλεν ἐν τῇ παιδείᾳ 429 C. τῆς δόξης τῆς ὑπὸ νόμου διὰ τῆς παιδείας γεγονυίας περὶ τῶν δεινῶν καὶ μή 430 B cfr. 433 C: περὶ δεινῶν τε καὶ μὴ ἅττα ἐστὶ δόξης ἐννόμου. dagegen τὴν ὀρθὴν δόξαν περὶ τῶν αὐτῶν τούτων ἄνευ παιδείας γεγονυῖαν . . . οὔτε πάνυ νόμιμον 430 B.

[8]) V, 451 C — 457 C; τοῦ γυναικείου πέρι νόμου 457 B.

[9]) V, 457 C — 466 D; ἕπεται νόμος . . . . . ὅδε 457 C. οὐ δεῖ στοχαζόμενον τὸν νομοθέτην τιθέναι τοὺς νόμους 462 A.

[10]) οἶμαι δέ γε καὶ τἆλλα κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον προστάξειν ἡμᾶς ἐάν τι ἡμῶν ὡς νομοθετῶν ὄφελος ᾖ VII, 530 C.

[11]) III, 430 B; οὕτω νομοθετήσεις ib.

[12]) νομοθετητέαι ἔσονταί V, 459 E. Dagegen die Menge der Heiraten soll von den Herrschenden je nach den obwaltenden Umständen bestimmt werden: τὸ δὲ πλῆθος τῶν γάμων ἐπὶ τοῖς ἄρχουσι ποιήσομεν V. 459 E. 460 A.

[13]) V, 461 E.

[14]) V, 463 C D; νομοθετήσεις . . . ὅσα νόμος ib., cfr. 465 A: οὗτος ὁ νόμος, 465 B: ἐκ τῶν νόμων·

[15]) V, 468 B C; τῷ νόμῳ ib.

[16]) V, 469 E — 471 C; τοῦτον τὸν νόμον 471 C.

Einen andern Teil der Gesetzgebung, und zwar einen verhältnismässig viel bedeutenderen als in den Gesetzen, behält Plato in der Politeia den künftigen Herrschern des Staates vor; sie sollen für die ihnen frei gelassenen Gegenstände ähnliche Gesetze wie die vorhandenen aufstellen[1]. Hierher gehören namentlich die Gesetze über Markt-, Stadt- und Hafenverkehr, über die Entscheidung von Streitigkeiten[2], die genaueren Festsetzungen hinsichtlich der einzelnen Teile der gymnastischen Erziehung[3].

Gebräuche.

Als Gebräuche, die nicht gesetzlich festgestellt werden sollen, betrachtet die Politeia die Formen des Umgangs und die äussere Körperhaltung[4], ferner (in Uebereinstimmung mit den Gesetzen) die Vorschriften über die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren[5].

Beamte für die Erziehung.

Zur Ausführung der Gesetze über die Erziehung werden von Plato eine Reihe von öffentlichen Beamten eingesetzt. Der höchste derselben ist der „Vorsteher“[6], genauer „der Vorsteher der gesammten Knaben- und Mädchenerziehung“[7]. Er hat vor allem darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Erziehung überall anerkannt und befolgt werden. Demgemäss lässt er nur solche Lehrer zu, welche geneigt sind, in diesem Sinne den Unterricht zu erteilen[8]; die Dichter dürfen nichts veröffentlichen, was nicht vorher dem obersten Erziehungsbeamten vorgelegt und von ihm bestätigt worden ist[9]. Demselben liegt auch gemeinschaftlich mit den Kampfrichtern und der obersten Staatsbehörde die Anordnung der musischen Festspiele ob[10]. — Der Vorsteher der Erziehung muss mindestens 50 Jahre alt und Vater vollbürtiger Kinder sein; er wird aus der Mitte der obersten Staatsbehörde gewählt. Seine Amtsthätigkeit währt fünf Jahre[11]. Er ist befugt, zur vollständigen Erfüllung seiner Obliegenheiten aus der Mitte der Bürger und Bürgerinnen geeignete Gehülfen heranzuziehen, indem vorausgesetzt wird, er werde seine Wahl der Würde und Wichtigkeit des Amtes gemäss treffen[12].

Andere Beamte für die Erziehung sind: die Vorsteher der musischen und gymnastischen Erziehung, die Ordner der musischen und gymnastischen Wettkämpfe, die Behörde der zwölf Frauen für die Erziehung der Kinder unter sechs Jahren.

Lehrer.

Die Lehrer, welche den Unterricht in den musischen und gymnastischen Gegenständen erteilen,

---

[1] V, 458 C: μιμουμένους ὅσα ἂν ἐκείνοις ἐπιτρέψωμεν.

[2] Vgl. oben S. 6.

[3] III, 403 D. 412 B.

[4] Vgl. oben S. 6.

[5] πείσομεν τὰς τροφούς τε καὶ μητέρας II, 377 C, dagegen 378 D: τοὺς ποιητὰς . . ἀναγκαστέον. Vgl. oben S. 7.

[6] Staat III, 412 AB: οὐκοῦν καὶ ἐν τῇ πόλει ἡμῖν δεήσει τοῦ τοιούτου τινὸς ἀεὶ ἐπιστάτου.

[7] ὁ τῆς παιδείας ἐπιμελητὴς πάσης θηλειῶν τε καὶ ἀρρένων Ges. VI, 765 D, ähnlich VII, 801 D: ὁ τῆς παιδείας ἐπιμελητής. 809 C: ὦ ἄριστε τῶν παίδων ἐπιμελητά. 813 C: τὸν τῶν παίδων ἐπιμελητήν. XII, 751 D: ὁ περί τῆς παιδείας πάσης ἐπιμελητής. 753 D: τοῦ τῆς παιδείας ἐπιμελουμένου πάσης cfr. VII, 808 E: ὁ τῶν νομοφυλάκων ἐπὶ τὴν τῶν παίδων ἀρχὴν ᾑρημένος. 811 D: τῷ δὴ νομοφύλακί τε καὶ παιδευτῇ. VIII, 835 A: τοῦ παιδευτοῦ τῶν νέων.

[8] Ges. VII, 811 E.

[9] Staat II, 377 B. Ges. IV, 719 B ff. XI, 936 AB.

[10] Ges. VIII, 835 A.

[11] Ges. VI, 765 D—766 B.

[12] Ges. VII, 813 CD.

werden vom Staate besoldet; es sind Fremde, und sie wohnen in den Schulgebäuden[1]. Besondere Lehrer sind vorhanden: für die verschiedenen Fächer der Gymnastik, für das Lesen und Schreiben, für das Citherspiel, für den Tanz und für die Festchöre[2].

Die ordentliche Erziehung.

Zweck.

Die „ordentliche Erziehung" [3]) Plato's, entsprechend im Ganzen der musisch-gymnastischen Erziehung im damaligen Athen, bezweckt die Ausbildung zum Wehrmann bzw. Bürger des Staats. Wegen der verschiedenen Stellung der bezeichneten Stände in Politeia und Gesetzen wird der Zweck dieser Erziehung in beiden Schriften verschieden bestimmt.

Politeia.

Die Wehrmänner der Politeia müssen, um ihren Beruf im Staate erfüllen zu können, erstens alle kriegerischen Eigenschaften besitzen, sie müssen scharfsinnig, behend, mutig und tapfer sein[4]. Ferner aber bedingt die Ruhe des Staats im Innern, dass sie ihren Mitbürgern gegenüber eine milde sanftmütige Sinnesart zeigen[5]. Hiermit stimmt es vollkommen überein, dass bei der Vergleichung der Tugenden mit dem Staat[6]) den Wehrmännern hauptsächlich die Tapferkeit und die Besonnenheit zugeschrieben wird[7]. Auf die Erzielung dieser beiden Tugenden[8]) sind daher alle Teile der Wehrmännererziehung gerichtet: die musischen Gegenstände bezwecken die Ausbildung der sanften, die gymnastischen die Ausbildung der tapfern Sinnesweise[9]; die musischen Dichtungen werden darauf hin geprüft, ob sie nicht der Ausbildung dieser Tugenden hinderlich sind[10]. Auch die Frage, welche Harmonieen und Rhythmen zuzulassen sind, soll von diesem Gesichtspunkte aus entschieden werden[11].

Gesetze.

Auch in den Gesetzen ist die Ausbildung dieser beiden Tugenden der hauptsächlichste Zweck der ordentlichen Erziehung, deren Hauptgegenstände daher ebenfalls Musik und Gymnastik bilden. Es wird ausgeführt, dass Gesetze nicht allein mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit der Bürger im Krieg gegen äussere Feinde sondern auch mit Rücksicht auf den Frieden im Innern und das gute Verhalten

---

[1]) Ges. VII, 804 C. 813 E.

[2]) Das Nähere über die Beamten und Lehrer siehe im folgenden Abschnitt.

[3]) S. oben S. 5.

[4]) Diese Eigenschaften werden mit einem Worte bezeichnet als τὸ θυμοειδές II 375 E. cfr. 376 C: θυμοειδὴς τὴν φύσιν. III, 410 B: τὸ θυμοειδὲς τῆς φύσεως.

[5]) φιλόσοφος τὴν φύσιν 375 E, 376 C; zum Ganzen 374 A — 376 C.

[6]) Siehe oben S. 2.

[7]) Vgl. auch III, 389 D E.

[8]) Dass die Wehrmänner auch zur Weisheit (Susemihl II, 118: „die drei in den Wächtern auszubildenden Tugenden der Weisheit, Tapferkeit und Besonnenheit") oder gar zur Gesammtheit der Tugend (Strümpell S. 381: „Die Forderung, dass der Mensch als Einzelwesen in sich tapfer, besonnen, gerecht und einsichtsvoll werden, also die Gesammtheit der Tugend in sich ausbilden soll, wird von ihm ganz allgemein ohne Unterschied der Person ausgesprochen") erzogen werden sollen, liegt ausserhalb der Voraussetzungen der Politeia.

[9]) Vgl. unten S. 12 und S. 15.

[10]) εἰ μέλλουσιν εἶναι ἀνδρεῖοι III, 386 A. τί δέ; σωφροσύνης ἄρα οὐ δεήσει ἡμῖν τοῖς νεανίαις; III, 389 D.

[11]) Für die Harmonieen: σωφρόνων ἀνδρείων III, 399 C; für die Rhythmen: βίου κοσμίου τε καὶ ἀνδρείου III, 399 E.

der Bürger unter einander gegeben werden müssen[1]; hinsichtlich der Rhythmen und Harmonieen[2] sowie auch der Tänze[3] finden sich dieselben Bestimmungen wie in der Politeia. Entsprechend ihrer ausgedehnteren Tätigkeit müssen nun aber die Bürger der Gesetze auch eine Vorbereitung für die Verwaltung des Hauswesens und des Staats erhalten; der Unterricht wird daher auch mit Rücksicht auf dieses Ziel erteilt[4].

Uebersicht.

Die ordentliche Erziehung umfasst zunächst die Vorschriften für die Zeit bis zum Beginn des eigentlichen schulmässigen Unterrichts im sechsten Jahre, dann die musische und die gymnastische Erziehung und endlich den Elementarunterricht in den mathematischen Fächern.

Die Erziehung der Kinder bis zu sechs Jahren[5].

Mythen.

Schon für das früheste Kindesalter tritt in gewisser Weise ein musischer Erziehungsgegenstand ein, nämlich die „Mythen“. Da es von höchster Wichtigkeit ist, dass die Kinder von früh auf in den Anschauungen und Gefühlsrichtungen erzogen werden, welche für sie im späteren Leben massgebend sein sollen[6], so muss darauf geachtet werden, dass die Mütter und Ammen den Kindern keine unwahren und unangemessenen Götter- und Heldengeschichten erzählen; die Mütter sollen nicht die Kleinen erschrecken, indem sie erzählen, wie gewisse Götter in der Gestalt von allerlei Fremdlingen bei Nacht umhergehen, damit sie nicht zugleich die Götter lästern und die Kinder furchtsam machen[7]. Vielmehr sollen den Kindern nur solche Erzählungen mitgeteilt werden, in welchen die allgemeinen Grundsätze für die musische Kunst[8] beobachtet und die als solche vom Staat anerkannt sind[9].

Erziehung in den ersten drei Lebensjahren.

Ueber die Erziehung der Kinder bis zu drei Jahren giebt Plato noch einige weitere Ausführungen. Für die körperliche Pflege derselben rät er, da das Wachstum in den ersten Jahren am grössten sei und entsprechende körperliche Anstrengungen erheische, den Kindern fortwährend eine angemessene Bewegung zu verschaffen; schon die schwangere Mutter soll sich ergehen, die Ammen sollen das Kind auf die Felder oder zu den Tempeln oder zu Verwandten umhertragen, aber sorgsam darauf achten, dass es nicht irgendwie durch Anstossen an seinem Körper Schaden nehme[10]. — Auch für die gute Ausbildung der Seele hält Plato angemessene Bewegungen wie das Schaukeln im Arme der Mütter und Ammen für heilsam, da das Kind durch solche Erschütterungen frühzeitig die Anwandlungen der Furcht überwinden lerne. Ausserdem empfiehlt er darauf zu achten, dass die

---

[1]) Ges. I, 626 B ff.

[2]) τῶν σωφρόνων τε καὶ ἀνδρείων καὶ πάντως ἀγαθῶν ἀνδρῶν II, 660 A.

[3]) τὴν μὲν κατὰ πόλεμον καὶ ἐν βιαίοις ἐμπλακέντων . . . ψυχῆς δ' ἀνδρικῆς. τὴν δ' ἐν εὐπραγίαις τε οὔσης ψυχῆς σώφρονος VII, 814 E.

[4]) VII, 796 B: οὗτοι γὰρ καὶ ἐν εἰρήνῃ καὶ κατὰ πόλεμον χρήσιμοι εἴς τε πολιτείαν καὶ ἰδίους οἴκους. VII, 809 C: ὅσα τε πρὸς πόλεμον καὶ οἰκονομίαν καὶ τὴν κατὰ πόλιν διοίκησιν χρῆναι ἑκάστους λαβεῖν cfr. 819 C. II, 666 E. 667 A: ἀγαθὸς στρατιώτης . . . πόλιν καὶ ἄστη δυνάμενος διοικεῖν.

[5]) Ueber das Verhältnis der hier gegebenen Vorschriften zu den Staatsgesetzen siehe oben S. 7, über die Verschiedenheit zwischen Politeia und Gesetzen hinsichtlich der Leitung dieser Erziehung . . S. 5.

[6]) Staat II, 377 B.

[7]) Staat II, 381 E.

[8]) Siehe den folgenden Abschnitt.

[9]) Staat II, 377 A—C.

[10]) Ges. VII, 788 D—790 C.

Kinder nicht zu viel weinen und schreien, damit sie davon nicht im spätern Leben eine mürrische Sinnesart behalten, ebenso wenig aber solle man sie an übermässige Lust gewöhnen, vielmehr im ganzen auf die Erzielung einer heitern Gemütsstimmung hinwirken [1]).

Erziehung der Kinder von drei bis zu sechs Jahren.

Für die Kinder von drei bis zu sechs Jahren ist das Spielen die naturgemässe Beschäftigung. Geeignete Spiele erfinden sie sich selbst [2]). Die Kinder kommen täglich unter der Aufsicht ihrer Ammen in den verschiedenen Stadtteilen an einem bestimmten Orte zusammen; die Oberaufsicht über die Ammen sowie über die ganze Kinderschar führt eine öffentliche Behörde von zwölf Frauen [3]), denen es noch besonders zur Pflicht gemacht wird, für die gleichmässige Ausbildung der linken und rechten Hand Sorge zu tragen.

Strafen.

Für dieses Alter tritt als Erziehungsmittel bereits die Anwendung von Strafen ein. Doch soll von denselben ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden, damit die Kinder weder durch übermässiges Strafen zum Zorn gereizt noch durch das Unterlassen aller Strafen verwöhnt werden [4]).

Die musische Erziehung.

Zweck.

Die musische Erziehung bezweckt, durch unmittelbare Einwirkung auf die Seele in den Bürgern die Lernbegierde zu wecken und in ihnen die besonnene sanfte Sinnesart auszubilden, vermöge deren sie abgehalten werden, ihre kriegerische Ueberlegenheit zum Schaden ihrer Mitbürger zu missbrauchen [5]).

Gegenstände.

Diese unmittelbare Einwirkung geschieht durch die einzelnen Gegenstände der musischen Kunst, welche teils beim Unterricht im Lesen und Schreiben, teils beim Unterricht im Citherspiel [6]) und zum Teil auch bei der Einübung der Festchöre der Jugend mitgeteilt werden.

Musische Kunst von Staats wegen beaufsichtigt.

Hier ist es nun aber eben so wenig wie vorher bei der Erziehung vor dem sechsten Jahre [7]) zulässig, dass die für den Unterricht benutzten künstlerischen Werke irgend welche Anschauungen und Gefühlsäusserungen vorführen, welche denjenigen entgegengesetzt sind, die durch die Erziehung hervorgerufen werden sollen [8]). Deswegen wird die gesammte musische Kunst unter die Aufsicht des Staates gestellt [9]). Die Grundsätze, welche für Dichter und Tonkünstler massgebend sein sollen, sind gesetzlich festgestellt, und niemand ist es gestattet irgend etwas zu veröffentlichen oder aufzuführen, was mit denselben nicht in Einklang ist. Veränderungen an den einmal eingeführten Grundsätzen dürfen nur mit grösster Vorsicht und unter Zustimmung des ganzen Staats vorgenommen werden [10]).

Grundsätze für die musische Kunst.

Die Grundsätze, welche Plato für die musische Kunst aufstellt, sind im wesentlichen nach Politeia und Gesetzen gleich [11]). Es werden darüber folgende Ausführungen gegeben.

---

[1]) Ges. VII, 790 C — 793 A.

[2]) Solche Spiele können dazu dienen, den Kindern gewisse nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen und sie frühzeitig auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Ges. I, 643 B — D.

[3]) *ταῖς ἐν παιδιαῖς τε καὶ τροφαῖς ἐπισκόποις γιγνομέναις* Ges. VII, 795 D.

[4]) Ges. VII, 793 E — 795 D.

[5]) Staat II, 375 B — 376 C. III, 410 A cfr. VII, 522 A.

[6]) Protagoras 325 D — 326 B.

[7]) S. oben S. 11.

[8]) Staat II, 383 C.

[9]) Vgl. oben S. 9.

[10]) S. oben Seite 8, Note 3. Staat IV, 424 B C. Ges. II, 660 B — D. IV, 719 B. VI, 772 A — D. VII, 797 A — 801 D, 817 A — D.

[11]) Susemihl S. 675.

Einteilung.

Die musische Kunst teilt sich in die „Reden“[1]), d. h. die poetischen, und in die „Sangweise“[2]), d. h. die musikalischen Kunstwerke. Bei ersteren zunächst ist wieder zu unterscheiden zwischen dem Inhalt[3]) und der Form[4]).

Inhalt der Dichtungen.

Was den Inhalt der Dichtungen betrifft, so dürfen dieselben in der Darstellung der Götter, der Helden der Vorzeit und der Menschen nichts enthalten, was die Ausbildung einer besonnenen und zugleich einer tapfern Gesinnung gefährden würde und was daher auch der Wahrheit widerspricht; sollte es wirklich wahre Geschichten geben, welche eine solche Gefahr mit sich bringen, so muss man wenigstens ihre Mitteilung an junge Leute nach Möglichkeit erschweren[5])

Für die Darstellung der Götter sind zunächst zwei Grundsätze[6]) zu beachten. Der erste ist: die Gottheit ist gut und demgemäss auch nur Urheberin des Guten; das Böse, was den Menschen widerfährt, darf deswegen nicht auf die Götter zurückgeführt werden, man müsste dasselbe denn als eine Strafe ansehen, wodurch die Menschen gebessert werden[7]). Zweitens aber ist die Gottheit auch einfach und unveränderlich; sie erscheint nicht in menschlicher Gestalt und steht überhaupt aller Täuschung fern[8]).

Ueber die Dinge im Hades dürfen nicht die bei den Dichtern herkömmlichen grausigen Vorstellungen vorgetragen werden, damit den Männern nicht Furcht vor dem Tode eingeflösst wird; ebenso wenig sollen die Helden der Vorzeit oder gar die Götter jammernd und wehklagend dargestellt werden[9]).

Von den Göttern und Heroen soll ferner nichts ausgesagt werden, was mit der Besonnenheit und Selbstbeherrschung in Widerspruch steht; alle Darstellungen von Ungehorsam gegen die Herrschenden, von Unmässigkeit in Speise und Trank oder im Liebesgenuss, von Geldgier sind zu verwerfen[10]).

Bei der Darstellung der Menschen kommt es vor allem darauf an, die Anschauung auszuschliessen, dass viele Menschen zwar ungerecht aber trotzdem glücklich, gerechte dagegen unglücklich seien, und dass es Nutzen bringe Unrecht zu thun, wenn es verborgen bleibe, dass dagegen die Gerechtigkeit zwar einem andern Vorteil bringe, dem Gerechten selbst aber zum Schaden gereiche[11]).

Form der Dichtungen.

Die Form der Darstellung muss stets in einer Weise gehalten sein, dass sie dem Wohlverhalten der Bürger entspricht. Diese sollen also nicht, wie es meistens in Tragödien und Komödien geschieht, die Art schlechter Menschen, die Art von Sklaven, Arbeitern oder gar von Tieren und leblosen Gegenständen im Ernst nachahmen und sich an derartigen Darstellungen ergötzen. Sie werden daher nur in geringem Masse etwas nachbilden; wenn sie es thun, so stellen sie nur die Re-

---

1) λόγοι Staat II, 376 E, behandelt 379 A — III, 398 B.
2) τὸ περὶ ᾠδῆς τρόπου καὶ μελῶν III, 398 C, behandelt III, 398 C — 401 A.
3) λόγων πέρι III, 392 C, behandelt II, 379 A — III, 392 C.
4) τὸ λέξεως III, 392 C, behandelt III, 392 C — 398 B.
5) Staat II, 378 A B.
6) τύποι περὶ θεολογίας Staat II, 379 A.
7) Staat II, 379 A — 380 C.
8) Staat II, 380 D — 383 C.
9) Staat III, 386 A — 389 A. Ges. VII, 800 B — 801 A.
10) Staat III, 389 D — 392 A.
11) Staat III, 392 A — C. Ges. II, 660 E — 664 B.

den und Thaten des trefflichen Mannes dar, der überall so spricht und handelt, wie sie selbst es thun sollen [1]).

Grundsätze für den Gesang.

Es folgen die Grundsätze über den Gesang. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Worten, den Harmonieen und den Rhythmen [2]).

Für die Worte oder den Text der Gesänge gelten dieselben Vorschriften wie für die nicht gesungene Rede [3]).

Harmonieen soll es nur zwei geben, die eine entsprechend der tapfern Haltung im Kriege, die andere entsprechend der ruhigen, besonnenen Haltung im Frieden. Alle klagenden, weichlichen und für Zechgelage passenden Tonweisen sind zu verwerfen [4]). — In Uebereinstimmung hiermit dürfen auch die vielsaitigen und viele Harmonieen enthaltenden Instrumente, namentlich Harfen und Flöten [5]), nicht zugelassen werden; es bleibt vielmehr nur die Lyra und die Kithara und ausserdem für die Hirten die Hirtenflöte [6]).

Nach dem gleichen Grundsatz wie die Harmonieen müssen auch die Rhythmen ausgewählt werden; sie müssen mit den Worten der Dichtungen im Einklang sein und sich an diese anschliessen [7]).

Ueber den Unterricht in den musischen Gegenständen giebt Plato nun noch folgende Bestimmungen.

Lesen und Schreiben.

Der Unterricht im Lesen und Schreiben (γράμματα) beginnt mit dem zehnten Jahre und wird drei Jahre hindurch fortgesetzt [8]). Die Kinder sollen lesen und schreiben lernen, doch kann man davon absehen, es bis zum Schön- und Schnellschreiben zu bringen, wenn keine besondere Anlage dazu in den festgesetzten Jahren vorhanden sein sollte [9]). Den Unterricht in diesen Gegenständen erteilt der γραμματιστής [10]).

Citherspiel.

Der Unterricht im Citherspiel beginnt mit dem 13. Jahre; seine Dauer beträgt ebenfalls drei Jahre [11]). Er wird erteilt vom κιθαριστής [12]).

Reigentänze.

Zur musischen Erziehung ist ferner der hierher gehörende Teil der Reigentänze zu rechnen, über welche weiter unten gehandelt werden wird.

Unterrichts-Lokale. Vorsteher der musischen Erziehung.

Der Unterricht wird erteilt in öffentlichen Schulgebäuden [13]).

Die Oberleitung der ganzen musischen Erziehung steht bei dem „Vorsteher der musischen Er-

---

1) Staat III, 392, C—398 B.

2) Staat III, 398 D: τὸ μέλος ἐκ τριῶν ἐστι συγκείμενον, λόγου τε καὶ ἁρμονίας καὶ ῥυθμοῦ. Ges. II, 656 C: ῥυθμοῦ ἢ μέλους ἢ ῥήματος.

3) Staat III, 398 D.

4) Staat III, 398 D—399 C. Ges. II, 655 A B. 660 A.

5) Die Flöte wird in den Gesetzen trotzdem zugelassen: VI, 764 D: αὐλητῶν. 765 B: συναυλιῶν.

6) Staat III, 399 C—E.

7) Staat III, 399 E—401 A. Ges. II, 655 A. 660 A. cfr. 661 C.

8) Ges. VII, 809 E.

9) Ges. VII, 810 A B.

10) Ges. VII, 812 A B.

11) Ges. VII, 809 E.

12) Ges. VII, 812 B.

13) διδασκαλεῖα Ges. VII, 804 C cfr. VI, 779 D.

ziehung" [1]). Er führt die Aufsicht über die Ordnung in der Schule, d. h. über den Schulbesuch, den Zustand der Gebäude, über den Unterricht, und zwar für Knaben und Mädchen [2])

Die gymnastische Erziehung.

Die gymnastische Erziehung beschäftigt sich mit dem Körper [3]), und zwar zunächst, um demselben seine natürliche Gesundheit zu erhalten und ihn nach Möglichkeit davor zu bewahren, dass er der Kunst des Arztes bedarf [4]). Deswegen soll auch die Gymnastik nicht nach der Weise der Athleten betrieben werden, deren ganzes Streben allein auf die Erzielung körperlicher Gewandtheit und Stärke gerichtet ist; denn eine derartige ausschliessliche Beschäftigung mit Leibesübungen hat notwendig ein schläfriges Wesen und eine schwankende Gesundheit zur Folge und bedingt die peinliche Beobachtung einer bestimmt vorgeschriebenen Lebensweise, während die Bürger, welche sich im Kriege als tüchtige Männer zeigen sollen, gegen alle Wechselfälle des Klimas und der Nahrung abgehärtet sein müssen [5]). — Doch ist die Pflege des Körpers überhaupt nur eine nebensächliche Aufgabe der Gymnastik [6]), der Hauptzweck [7]) ist die Ausbildung der Seele; durch die Gymnastik soll in ihr der mutige Sinn [8]) geweckt werden, welcher eine der beiden notwendigen Eigenschaften der Wehrmänner des Staats der Politeia bildet [9]), die kriegerische Tüchtigkeit, deren Erwerbung sich auch die Bürger des Staats der Gesetze vor allen Dingen angelegen sein lassen müssen [10]).

Zweck.

Die Gymnastik wird zunächst eingeteilt in Tanz und Ringkampf [11]). Ausserdem gehören dazu auch die Uebungen im Gebrauch der Waffen, im Reiten, ferner die taktischen und Feldübungen [12]) und endlich auch die Jagd [13]).

Uebersicht.

Der Tanz muss in einer Weise ausgeführt werden, dass er das Wohlverhalten des freien Staats-

Tanz.

---

[1]) μουσικῆς παιδείας ἄρχοντες Ges. VI, 764 C; cfr. Ges. VII, 813 A: ὁ περὶ τὴν μοῦσαν ἄρχων αἱρεθείς.

[2]) Ges. VI, 764 D.

[3]) ἡ μὲν ἐπὶ σώμασι γυμναστική Staat II, 376 E. ὅσα περὶ τὸ σῶμα γυμναστικῆς Ges. VII, 795 D.

[4]) Staat III, 404 E ff. 410 B.

[5]) Staat III, 403 E—404 B.

[6]) πάρεργον Staat III, 411 E.

[7]) τὸ μέγιστον Staat III, 410 C.

[8]) τὸ θυμοειδὲς τῆς ψυχῆς Staat III, 410 B.

[9]) S. oben Seite 10.

[10]) S. oben Seite 10 f.; vom Ringkampf heisst es Ges. VII, 814 C D: τῇ πολεμικῇ μάχῃ πασῶν κινήσεων ὄντως ἐστὶ ξυγγενὴς πολὺ μάλισθ' ἡμῖν ἡ τοιαύτη πάλη... δεῖ ταύτην ἐκείνης χάριν ἐπιτηδεύειν ἀλλ' οὐκ ἐκείνην ταύτης ἕνεκα μανθάνειν. Ges. VIII, 830 D: φοβηθεὶς ὁ νομοθέτης τὰ πρὸς ἀλλήλους γυμνάσια μὴ φαίνηταί τισι γελοῖα οὐκ ἄρα νομοθετήσει στρατεύεσθαι προστάττων... χοροὺς τε εἰς ταῦτα ἅμα καὶ γυμναστικὴν πᾶσαν ξυντείνων; Der gymnastische Unterricht wird mit der Ausbildung in der Kriegskunst geradezu identifiziert Ges. VII, 804 D: ἐν δὲ τούτοις πᾶσι (Gymnasien und Schulhäusern) διδασκάλους... διδάσκειν τε πάντα ὅσα πρὸς τὸν πόλεμόν ἐστι μαθήματα... ὅσα τε πρὸς μουσικήν.

[11]) Ges. VII, 795 D. 814 D E.

[12]) Ges. VII, 813 D E.

[13]) Staat III, 412 B. Ges. VII. 822 D. 824 B.

bürgers zum Ausdruck bringt. Entsprechend den beiden Tugenden, welche dieser besitzen muss[1]), giebt es zwei Arten desselben: erstens die friedliche, Emmeleia, die Art einer „im Glück sich befindenden und in mässigen Genüssen besonnenen Seele", zweitens die kriegerische, Pyrrhiche, die Art „schöner Körper im Kriege und bei gewaltigen Anstrengungen, und einer tapfern Seele" [2]). „welche das Pariren aller Schläge und Würfe durch Seitenbewegungen des Kopfes und durch jede Art des Ausweichens und Entspringens in die Höhe und vermittelst des Niederduckens nachahmt und welche auch die diesen entgegengesetzten Bewegungen darstellt, die Körperhaltung der Angreifenden, wenn sie mit dem Bogen schiessen oder den Speer werfen oder jede Art von Streichen führen" [3]). Dagegen sind alle Tänze, welche mit dem Wohlverhalten des Bürgers in Widerspruch stehen, zu verwerfen, so namentlich „alle, welche Bacchisch sind und welche sich an diese anschliessen, wie die Nymphen-, Pan-, Silenen- und Satyrntänze, die das Verhalten weinberauschter Leute nachahmen, ferner die Tänze derer, welche gewisse Sühnungs- und Weihungs-Ceremonieen vollbringen[4]). — Die Knaben erhalten Unterricht im Tanzen durch Tänzer (ὀρχησταί), die Mädchen durch Tänzerinnen (ὀρχηστρίδες)[5]).

Chorreigen.

Der Tanz kommt zur Anwendung bei dem Chorreigen (χορεία), welcher von Plato mit als Erziehungsmittel angesehen wird[6]). Der Chorreigen vereinigt in sich musische und gymnastische Kunst; er besteht aus der Verbindung des rhythmischen Worts und der Musik mit dem Tanz[7]). — Der Dichter muss bei den Chorgesängen darauf achten, dass Worte, Musik und Tanz stets in richtiger Weise mit einander verbunden sind; während eins derselben der Art des freien Mannes entspricht, soll nicht ein andres die Art der Weiber und der Sklaven nachbilden; auch soll man nicht die Stimmen von Tieren und Menschen und Instrumenten und alles Getöse zusammentönen lassen. Ebenso wenig aber ist die Neuerung zu billigen, dass einer jener drei Teile gänzlich wegfällt, so dass der Tanz entweder nur vom rhythmischen Wort ohne Musik oder nur von Musik ohne Text begleitet wird[8]). Hinsichtlich des Inhalts und der Ausführung der Festchöre sind die Vorschriften für die musische Kunst massgebend[9]). Die Aufführenden werden in drei Chöre geordnet, den Knabenchor, den Chor der Jünglinge (unter dreissig Jahren) und den Chor der Männer (bis zu sechzig Jahren)[10]); die letzteren sollen indessen nicht im Theater vor allem Volk auftreten, sondern nur bei ihren gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Gelagen (den Syssitien)[11]). Die Festchöre können auch in vollem Waffenschmuck ausgeführt werden[12]). Den Unterricht in diesem Gegenstande erteilt der χοροδιδάσκαλος.[13]).

---

[1]) S. oben S. 10.
[2]) Ges. VII, 814 E.
[3]) Ges. VII, 815 A.
[4]) Ges. VII, 815 C; zum Ganzen 814 D—816 D.
[5]) Ges. VII, 813 B.
[6]) Staat III, 412 B; Ges. II, 654 A B: ὁ μὲν ἀπαίδευτος ἀχόρευτος ἡμῖν ἔσται, τὸν δὲ πεπαιδευμένον ἱκανῶς κεχορευκότα θετέον cfr. 670 D E.
[7]) Ges. II, 654 B. 672 E. 673 A. VII, 816 C.
[8]) Ges. II, 669 B—670 A.
[9]) Staat III, 412 B. Ges. II, 664 B, s. oben S. 13 f.
[10]) Ges. II, 664 B—D.
[11]) Ges. II, 665 B—666 D.
[12]) Ges. VII, 796 B C.
[13]) Ges. VII, 812 E, cfr. II, 655 A.

Zu Ehren der Götter werden Wettkämpfe dieser Festchöre veranstaltet[1]), die „musischen Agone". Für die Anordnung und Beaufsichtigung derselben werden zwei Kampfordner[2]) bestimmt, einer für die Aufführung der Festchöre der Knaben, Mädchen und der Männer (περὶ χορῳδίαν), mindestens 40 Jahre alt, der andere für Einzelgesang (περὶ μονῳδίαν) und Bühnenspiel, für Rhapsoden, Cither- und Flötenspieler u. s. w.; derselbe muss mindestens 30 Jahr alt sein. Beide gelten zu gleicher Zeit als Anordner und als Preisrichter; sie werden aus der Reihe der Sachverständigen, die von der Staatsbehörde als solche anerkannt sind, durchs Los gewählt, und die Dokimasie, welche sie zu bestehen haben, richtet sich darauf, ob sie kunstverständig sind. Ihr Amt währt ein Jahr[3]).

Musische Wettkämpfe.

Im Ringen sollen vorzüglich berücksichtigt werden die Uebungen des aufrechten Ringkampfes, die Anstrengungen, sich mit dem Nacken und mit den Händen und mit den Seiten herauszuwinden, unternommen mit guter Körperhaltung und mit ehrgeizigem Sinn, da diese Uebungen Stärke und Gesundheit schaffen[4]) und da sie mit dem Kampf im Kriege am nächsten verwandt sind und daher eine vortreffliche Vorbereitung zum Kriege bilden[5]).

Ringen.

Zu der Gymnastik gehören nun ferner die Uebungen im Bogenschiessen, im Werfen mit Schleuder und Speer, ferner die Uebungen in der Handhabung des Schildes und in dem Kampf mit schweren Waffen. — Die Kinder sollen so früh wie möglich reiten lernen, damit sie von den Aelteren ohne Gefahr zu den Feldübungen und in den Krieg mitgenommen werden können. Für alle diese Gegenstände giebt es öffentliche Lehrer[6]).

Uebungen im Gebrauch der Waffen. Reiten.

Die gymnastischen Wettkämpfe müssen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen angeordnet werden[7]); da aber die schwereren Teile des Pankration, die Wettkämpfe im Ring- und Faustkampf, ein athletenmässiges Betreiben der Gymnastik erforderlich machen, ein solches Betreiben aber nach Platonischer Anschauung unstatthaft ist[8]), so werden sie von Plato gänzlich ausgeschlossen und an ihre Stelle Waffenkämpfe gesetzt[9]). Es bleiben demnach folgende gymnastische Wettkämpfe: der Wettlauf, der Wettkampf in schwerer Rüstung zwischen einer grösseren Anzahl von Kämpfern auf beiden Seiten, und der Wettkampf zu Pferde. Die Wettkämpfe sind zum Teil wenigstens auch für die Knaben und Jünglinge bestimmt. Beim Wettlauf werden die Teilnehmer in drei Abteilungen geteilt, die der Knaben, Jünglinge und Männer; für die Knaben und Jünglinge tritt die Erleichterung ein, dass, wenn sie als Bogenschützen oder in schwerer Rüstung laufen, für die ersteren ein Drittel, für die letzteren zwei Drittel der Bahn hinreicht. Für die Waffenkämpfe werden Knaben und Jünglinge nicht besonders erwähnt, doch dürfen wir annehmen, dass Plato wenigstens auch die Jünglinge an denselben teil nehmen lassen will, da er selbst für Jungfrauen eine Beteiligung vorschreibt[10]). Für die gymnastischen Wettkämpfe giebt es drei Kampfordner[11]).

Gymnastische Wettkämpfe.

---

1) Ges. VII, 796 D.

2) ἀθλοθέται περὶ τὴν μουσικήν Ges. VI, 764 D.

3) Ges. VI, 764 D — 765 B.

4) Ges. VII, 796 A.

5) Ges. VII, 814 C D.

6) Staat V, 467 E. Ges. VII, 794 C D. 813 D E.

7) Staat III, 412 B.

8) Siehe oben S. 15.

9) Ges. VIII, 833 D: ἀντὶ μὲν πάλης καὶ τῶν τοιούτων τὰ νῦν ὅσα βαρέα τὴν ἐν τοῖς ὅπλοις μάχην. VIII, 834 A: πελταστικὴν δὲ ὅλην ἀντιστήσαντας δεῖ τῇ τοῦ παγκρατίου μάχῃ.

10) Staat III, 412 B. Ges. VIII, 832 E — 834 D.

11) ἀθλοθέται ἀγωνίας τῆς περὶ τὰ γυμνάσια ἵππων τε καὶ ἀνθρώπων Ges. VII, 765 C D.

Militärische Feldübungen.

Die Kinder sollen auch eine Ausbildung erhalten in den taktischen Bewegungen, hinsichtlich der Märsche der Heere, des Aufschlagens des Lagers[1]). An den regelmässigen militärischen Feldübungen der gesammten Bürgerschaft müssen sie teil nehmen[2]), ja, wenn sie heranwachsen, werden sie von den Aelteren mit in den Krieg genommen, damit sie so früh wie möglich mit ihrem künftigen Beruf bekannt gemacht werden; ihrer Sicherheit wegen aber ist es erforderlich, dass ihnen die erfahrensten Leute als Führer beigegeben werden und dass sie selbst im Reiten vollständig ausgebildet sind[3]).

Jagd.

Als einen Teil der gymnastischen Erziehung betrachtet Plato auch die Jagd, die nebenbei auch dadurch von grossem Nutzen ist, dass die jungen Leute die Beschaffenheit des Landes genau kennen lernen. Indess wird die Jagd auf Fische mit Angeln und Netzen (ebenso wie die Jagd auf Menschen oder die Seeräuberei) und die Jagd auf Vögel für verwerflich und eines freien Mannes unwürdig erklärt; dasselbe gilt von den Arten der Jagd, bei denen man entweder sich auf den nächtlichen Anstand stellt oder durch Schlingen und Netze die Tiere bewältigt. Die allein übrig bleibende und beste Jagd ist die, bei welcher man zu Fuss oder zu Pferde die vierfüssigen Tiere mit Hunden verfolgt und sie durch Laufen, durch Hieb und Schuss erlegt[4]).

Unterrichtslokale.

Für den Unterricht in den gymnastischen Gegenständen giebt es drei öffentliche Gymnasien in der Mitte der Stadt, ferner werden an drei Stellen in der Umgegend weite Plätze für die Uebungen im Reiten, im Bogenschiessen und für die übrigen Waffenübungen eingerichtet[5]). — Die Aufsicht über die gesammte gymnastische Erziehung mit Ausnahme der Agone führt der Vorsteher der gymnastischen Erziehung[6]).

Beamte.

Verbindung der Musik mit der Gymnastik.

Um den Zweck der Erziehung zu erreichen, ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass die beiden Gegenstände Musik und Gymnastik in richtiger Weise mit einander verbunden werden. Ein Überwiegen der gymnastischen Bildung macht die Seele roh und unempfänglich für das Interesse an höherer Erkenntnis; die grössere Stärke und Gewandtheit führt leicht dazu, gegen andre herrisch aufzutreten und sie zu unterdrücken. Andrerseits ist auch eine ausschliessliche Beschäftigung mit den musischen Gegenständen dem Zweck der Erziehung nicht entsprechend; fehlt hier die angemessene Ergänzung durch die Gymnastik, so wird eine weichliche kraftlose Seelenbeschaffenheit erzeugt[7]).

Gleichzeitiger Unterricht in Musik u. Gymnastik.

Dass und in welcher Weise die gymnastischen Uebungen, mit denen der eigentliche Unterricht im sechsten Jahre beginnt[8]), auch nach dem Eintritt des musischen Unterrichts fortgeführt werden sollen, wird zwar von Plato nicht direkt ausgesprochen; da aber nach seiner Theorie die allseitige kriegerische Ausbildung der Bürger eine durch das ganze Leben fortgesetzte Erziehung und Uebung in der Gymnastik notwendig macht[9]), ferner für den erwähnten gymnastischen Unterricht kein Endpunkt angegeben wird, während für die einzelnen musischen Gegenstände eine bestimmte Zeit festgesetzt ist[10]), so dürfen wir annehmen, dass er die gymnastischen Uebungen auch während der musi-

---

[1]) Ges. VII, 813 E.
[2]) Ges. VIII, 829 B.
[3]) Staat V, 466 E — 467 E.
[4]) Staat III, 412 B. Ges. VI, 763 B. VII, 822 D — 824 B.
[5]) Ges. VII, 804 C. VII, 779 D.
[6]) Ges. VII, 795 D.
[7]) Staat II, 374 E — 376 C. III, 410 B — 412 B. IV, 415 D ff.
[8]) Ges. VII, 794 C.
[9]) Staat III, 403 C.
[10]) S. oben S. 14.

schen Erziehung fortgesetzt wissen will. Diese Annahme wird ferner dadurch bedingt, dass die musischen Festspiele, an deren Aufführungen sich Knaben und Mädchen beteiligen, eine Vorübung auch in gymnastischer Beziehung, nämlich im Tanzen, nötig machen, und sie stimmt ferner auch dazu, dass Plato in der Politeia vorschreibt, dass die jungen Leute vor Vollendung des 20. Jahres sich zwei oder drei Jahre lang lediglich mit Gymnastik beschäftigen sollen[1], woraus zu schliessen ist, dass in dem früheren Alter musische und gymnastische Beschäftigung gleichzeitig betrieben wird[2].

Der mathematische Elementarunterricht.

Mathematische Gegenstände.

Zu der ordentlichen Erziehung gehören noch drei Lehrgegenstände: das Rechnen, die Messkunde und die Sternkunde[3]. Dieselben bilden indessen nicht selbstständige Unterrichtsfächer in dem Sinne, dass für sie bestimmte Zeitfristen festgesetzt und besondere Lehrer vorgesehen würden, wie dies bei den musischen und gymnastischen Gegenständen der Fall war. Denn mathematische Kenntnisse brauchen der Mehrzahl der Bürger nur in einem solchen Umfange mitgeteilt zu werden, dass sie im Stande sind, die ihnen als Bürgern obliegenden Pflichten zu erfüllen; auf eine genauere Behandlung dieser Disziplinen, etwa in dem Sinne, um dadurch eine höhere Erkenntnis vom Wesen der Dinge anzubahnen, muss verzichtet werden[4]. Diese wenigen Kenntnisse aber können den Kindern bei dem sonstigen Unterricht spielend beigebracht werden[5].

Rechnen.

Einer der wichtigsten Lehrgegenstände für Kinder ist die Beschäftigung mit den Zahlen; sie weckt den von Natur Schläfrigen und Ungelehrigen und macht ihn gelehrig und gedächtnisstark und scharfsinnig. Doch können diese guten Folgen nur dann eintreten, wenn es durch die sonstigen Veranstaltungen der Erziehung gelingt, aus den Seelen der Zöglinge alle unedle Gesinnung und Bereicherungssucht zu entfernen, sonst wird Raffinirtheit anstatt Weisheit erzeugt[6]. — Der Rechenunterricht ist leicht an die Spiele und die gymnastischen Uebungen anzuknüpfen, indem eine gewisse Anzahl von Aepfeln oder Kränzen einmal unter eine grössere, das andre Mal unter eine kleinere Zahl

---

[1] Staat VII, 537 A B.

[2] Während in den Gesetzen der gymnastische Unterricht als der erste Unterricht überhaupt erscheint (Ges. VII, 794 C), sagt Plato im Staat (II, 376 E cfr. III, 410 B), dass die musische Erziehung der gymnastischen vorauszugehen habe. Man hat deswegen hier einen Widerspruch zwischen beiden Schriften angenommen (Grasberger, Unterricht und Erziehung im klassischen Altertum I, 2 S. 241 und Note: Hermann — Stark, Griechische Antiquitäten III, S. 293 Note 13). Plato betrachtet aber nach der Erläuterung, die er der betr. Stelle in der Politeia gleich darauf giebt: πρότερον δὲ μύθοις πρὸς τὰ παιδία ἢ γυμνασίοις χρώμεθα . . τοῦτο δὲ ἔλεγον ὅτι μουσικῆς πρότερον ἁπτέον ἢ γυμναστικῆς (377 A) gewissermassen als erste Stufe des musischen Unterrichts die Mythendichtungen, welche die Mütter und Ammen den kleinen Kindern erzählen, und von diesem Gesichtspunkte aus lässt er den musischen Unterricht dem gymnastischen vorausgehen; die eigentlichen musischen Schulfächer, Lesen, Schreiben und Citherspiel, hat er hier nicht im Sinn. Vgl. Kapp, S. 44 f., Anmerk. 1.

[3] Staat VII, 536 D. Ges. VII, 817 E.

[4] Ges. VII, 809 C. 818 A.

[5] Staat VII, 536 D: τὰ μὲν τοίνυν λογισμῶν τε καὶ γεωμετριῶν καὶ πάσης τῆς προπαιδείας, ἣν τῆς διαλεκτικῆς δεῖ προπαιδευθῆναι, παισὶν οὖσι χρὴ προβάλλειν οὐχ ὡς ἐπάναγκες μαθεῖν τὸ σχῆμα τῆς διδαχῆς ποιουμένους. Ges. VII, 819 B: μετὰ παιδιᾶς τε καὶ ἡδονῆς μανθάνειν (für das Rechnen). 820 D: μετὰ παιδιᾶς μανθανόμενα (für die Geometrie).

[6] Ges. V, 747 B C.

von Kindern verteilt wird oder indem Ringer und Faustkämpfer bald in dieser bald in jener Weise sich in gewisse Abteilungen zusammenstellen[1]).

Messkunde.

Der Umfang dessen, was in der Geometrie auf dieser Stufe gelehrt werden soll, wird von Plato bezeichnet als μετρητικὴ μήκους καὶ ἐπιπέδου καὶ βάθους[2]). Hauptgegenstand ist also das Messen; es kommt darauf an, sich über die Natur des Messbaren und nicht Messbaren klar zu werden und in dieser Beziehung den Irrtum zu beseitigen, dass alle Grössen gegen einander ausgemessen werden könnten[3]).

Sternkunde.

Aus der Sternkunde müssen diejenigen Thatsachen mitgeteilt werden, welche für die richtige Anschauung vom Wesen der Götter und für eine gedeihliche Thätigkeit im Staat erforderlich sind. Hier kommt hauptsächlich die Einteilung der Zeit, das Verhältnis von Tagen, Monaten und Jahren zu einander in Betracht, weil davon die richtige Ansetzung der Opfer und Feste und damit die Möglichkeit, den Göttern die gebührenden Ehrenbezeugungen darzubringen, abhängt[4]). Hinsichtlich der Bewegung der Himmelskörper soll darauf hingewiesen werden, dass die allgemeine Ansicht hierüber irrig ist. Man glaubt nämlich, dass nur die Sonne und der Mond stets einen bestimmten Lauf beschreiben und dass die Wandelsterne in ganz regelloser Weise am Himmel umherschweifen, während doch in Wahrheit alle diese Gestirne stets die gleiche kreisförmige Bahn durchwandeln und zwar diejenigen am schnellsten, welche dem Auge als die langsamsten erscheinen[5]).

Die höhere Erziehung.

Zweck.

Während die ordentliche Erziehung dazu bestimmt ist, die zur Erfüllung der Bürgerpflichten notwendige rechte Gesinnung zu erzeugen, kommt es bei der höheren Erziehung auf die Mitteilung einer höheren Erkenntnis (ἐπιστήμη) an[6]); ihr letztes Ziel ist die Erkenntnis der Idee des Guten[7]).

Differenzen zwischen Politeia und Gesetzen.

Während nun aber im Staat der Politeia alle, welche zu Herrschenden ausgesondert werden, diese höhere Erziehung erhalten, wird dieselbe in den Gesetzen nur einer gewissen Anzahl der höchsten Beamten, nämlich den Mitgliedern der Frühversammlung, zu teil. — Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Staatsentwürfen hinsichtlich dieses Teils der Erziehung besteht ferner darin, dass nach der Politeia die Jünglinge vom 20. bis zum 35. Jahre sich ausschliesslich der Ausbildung in den Wissenschaften widmen, während nach den Gesetzen die entsprechenden Bürger zugleich durch die Verwaltung des Staats und ihres eigenen Vermögens in Anspruch genommen sind, für die wissenschaftliche Ausbildung daher viel weniger Zeit behalten und im ganzen nicht zu der hohen Stufe der Erkenntnis wie jene gelangen werden.

Gegenstände.

Die Gegenstände der höheren Erziehung teilen sich in die vorbereitenden mathematischen und die Dialektik. Die ersteren sollen nicht allein derart sein, dass sie die Lernenden vom Werdenden zum Seienden hinführen und die Erkenntnis der Ideen vermitteln, sondern sie müssen auch für den Krieg einen Nutzen haben mit Rücksicht darauf, dass diejenigen, welche sich damit beschäftigen,

---

1) Ges. VII, 819 B C.
2) Ges. VII, 817 E.
3) Ges. VII, 819 C — 820 E.
4) Ges. VII, 809 C D.
5) Ges. VII, 820 E — 822 D.
6) Staat VII, 522 A.
7) Staat VI, 504 A. Ebenso nach den Gesetzen Susemihl II, 576 ff.

Krieger sind[1]). Diese Gegenstände sind: Arithmetik, Geometrie, (Stereometrie), Astronomie und Harmonielehre.

Arithmetik

Die Arithmetik ist erstens für das Kriegswesen unentbehrlich, zweitens ist sie auch geeignet, wenn sie in richtiger Weise betrieben wird, die Seele von der blossen Wahrnehmung zum Denken hinüberzuleiten. Dies geschieht in der Weise, dass man bei unklaren Wahrnehmungen dahin gedrängt wird, das Wahrgenommene mit Rücksicht auf ein Zweites, von ihm selbst Getrenntes, auf seinen Gegensatz zu betrachten, was dann unmittelbar zur Feststellung des Wesens des Wahrgenommenen und seines Gegensatzes Veranlassung giebt. Die Zahlen selbst werden nicht als körperlich („benannte Zahlen"), sondern rein für sich als gedachte Zahlen betrachtet[2]).

Geometrie.

Als zweite Wissenschaft in dieser Reihe wird die Geometrie genannt; sie ist im Kriege wichtig für das Aufschlagen der Lager, die Besetzung von Plätzen, das Zusammenziehen und Ausdehnen der Truppen u. s. w., und führt, da sie das immer Seiende betrachtet, die Seele vom Werden zum Sein hinüber. Plato hebt hervor, dass diese Auffassung der Geometrie derjenigen gerade entgegengesetzt sei, welche man in der Regel von den sie Ausübenden höre; indem sie nämlich die Geometrie nur mit Rücksicht auf ihre praktische Anwendung betrachten, reden sie von Quadriren, Verlängern u. s. w., Ausdrücke, die auf ein Werden hindeuten, während doch die ganze Wissenschaft sich mit dem Seienden beschäftigt[3]).

Stereometrie.

Als dritte Wissenschaft müsste hier eigentlich, wie Plato bemerkt, die Stereometrie folgen, welche zu den zwei Ausdehnungen des Raumes, die in der Geometrie betrachtet werden, noch die dritte hinzufügt. Indessen muss von derselben hier abgesehen werden aus dem Grunde, weil sie noch nicht genauer erforscht ist, was daran liegt, dass sich die Staaten nicht darum kümmern und die Forscher selbst eines Leiters entbehren[4]).

Astronomie.

Die Astronomie muss, wenn sie als Lehrgegenstand für diese Stufe gelten soll, anders aufgefasst werden als es meistens geschieht; denn daraus, dass man die Gestirne am Himmel betrachtet und die verschiedenen Bewegungen derselben beobachtet, geht noch durchaus nicht hervor, dass man auch allgemein seinen Sinn auf etwas Höheres richtet. Jene Wahrnehmungen sollen aber zur Erkenntnis der Wahrheit hinüberführen, indem man über die Erscheinungen hinweg zur Erkenntnis der wirklichen Bewegungen, des Seienden und Unsichtbaren gelangt[5]).

Harmonielehre.

An die Astronomie schliesst sich als ein verwandter Gegenstand die Wissenschaft der Harmonieen an. Auch sie muss dem Zweck dieser Erziehungsstufe gemäss betrieben werden; man soll sich also nicht darauf beschränken, wie es die meisten Musiker thun, die verschiedenen Töne sinnlich mit dem Ohr aufzufassen und über dieselben möglichst genaue Unterscheidungen aufzustellen, sondern man soll in den Zusammenklängen, die man vernimmt, den Zahlen nachforschen und untersuchen, welche Zahlen einen Einklang herbeiführen und welche nicht, und auf welche Gründe beides zurückzuführen ist[6])

Dialektik.

Der höchste Unterrichtsgegenstand endlich ist die Dialektik. Während die vorher besprochenen Wissenschaften im letzten Grunde auf Hypothesen ruhen, über die man sich keine Rechenschaft

---

[1]) Staat VII, 521 D.
[2]) Staat VII, 522 C—526 C.
[3]) Staat VII, 526 C—527 C.
[4]) Staat VII, 528 A—E.
[5]) Staat VII, 527 D—530 C.
[6]) Staat VII, 530 C—531 C.

giebt, und nur mittelbar auf die Erkenntnis des Seins hinwirken, geht die Dialektik zum voraussetzungslosen Anfange fort und beschäftigt sich direkt mit den Untersuchungen über das wahre Wesen der Dinge; ihr letzter und höchster Zweck ist die Erkenntnis der Idee des Guten [1]).

Die Erziehung des weiblichen Geschlechts.

Gleichstellung der Frauen mit den Männern.

Die Vorschriften, welche Plato für die Erziehung aufstellt, gelten in allen wesentlichen Punkten gleichmässig für das männliche wie für das weibliche Geschlecht. Plato geht von der Ansicht aus, dass das Weib, wenngleich es im ganzen schwächer sei als der Mann, doch für die Thätigkeit im Staate dieselbe natürliche Befähigung besitze wie dieser, und da für den Staat alle Kräfte nutzbar gemacht werden müssen, um ihn der möglichsten Vollkommenheit entgegenzuführen, so haben die Frauen vollständig gleichen Anteil an der Staatsverwaltung und Kriegführung und müssen demgemäss hierzu auch dieselbe Vorbildung erhalten wie die Männer [2]).

Differenzen zwischen Politeia und Gesetzen.

Im Staat der Gesetze erscheint die Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen nicht ganz so streng durchgeführt wie in der Politeia; während dort die Knaben mit dem sechsten Jahre von den Mädchen getrennt werden und beide von da an nur mit ihresgleichen verkehren [3]), tritt hier eine solche Trennung der Geschlechter nicht hervor [4]), was wohl in der hier eingeführten Weibergemeinschaft seinen Grund hat.

Ausnahme-Bestimmungen für das weibliche Geschlecht.

Mit Rücksicht auf die herrschende Sitte, auf die Gemütsrichtung und die geringere Körperstärke des weiblichen Geschlechts giebt Plato für die Erziehung desselben einige besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich der Gesänge, welche an den Festen von der männlichen und weiblichen Jugend vorgetragen werden, wird es für wünschenswert erklärt, denselben in Rhythmus und Harmonie ein dem männlichen und weiblichen Wesen entsprechendes Gepräge zu geben [5]); dasselbe soll hinsichtlich der Tänze stattfinden [6]). An den musischen und gymnastischen Wettkämpfen nehmen die verheirateten Frauen nicht teil, für sie sind hauptsächlich die praktischen Kriegsübungen bestimmt [7]). Den Wettlauf sollen Mädchen und Jungfrauen ohne Waffenrüstung vornehmen [8]), und vom Wettkampf mit Pferden sind sie befreit [9]).

---

[1]) Staat VII, 531 C—534 E.

[2]) Staat V, 451 C—457 C. Ges. VII, 804 D—806 D. 813 E—814 C.

[3]) Ges. VII, 794 C D cfr. ὀρχησταί für Knaben, ὀρχηστρίδες für Mädchen VII, 813 A.

[4]) Staat V, 452 A: γυμνὰς τὰς γυναῖκας ἐν ταῖς παλαίστραις γυμναζομένας μετὰ τῶν ἀνδρῶν. cfr. V, 458 C D.

[5]) Ges. VII, 802 D E.

[6]) Ges. II, 569 C.

[7]) Ges. VII, 813 D E.

[8]) Ges. VII, 833 C.

[9]) Ges. VII, 834 D.

Schulnachrichten,

umfassend das Wintersemester 1879/80.

A. Unterricht.

An Stelle eines ausführlichen Berichtes über die abgehandelten Pensen erscheint ein blosser Lectürebericht diesmal um so angemessener, da in dem abgelaufenen Semester der sonst für ein ganzes Jahr berechnete Lehrplan theils zum Zwecke der Repetition für zurückgebliebene, theils zum Zwecke der Vorbereitung für neuversetzte Schüler mehr oder minder verkürzt und vereinfacht werden musste.

Es wurde gelesen und erläutert:

1. Im Deutschen: in **Prima**: Walther von Aquitanien, Abschnitte aus Gudrun, Auswahl aus Walther v. d. Vogelweide, Schiller's Aufsatz über tragische Kunst; in **Obersecunda**: Abschnitte aus den Nibelungen, Schiller's Wallenstein; in **Untersecunda**: Einige Abschnitte aus den Nibelungen, Schiller's W. Tell und ausgewählte Gedichte; in den übrigen Klassen Abschnitte aus den eingeführten Lesebüchern.

2. Im Lateinischen: in **Prima**: Cicero de orat. lib. II, zum Theil privatim, Tacit. Germania, Horat. Carm. lib. I und einige Episteln; in **Obersecunda**: Vergil Aeneid. lib. VIII und einige Abschnitte der Georg.; Cic. epistol. ad Quintum fr. I, 1. de imperio Pompei, Liv. hist. Rom. lib. XXIX, privatim Curt. de reb. gest. Alex. lib. VII; in **Untersecunda**: Vergil Aeneid. lib. I, Cic. Catilin. I. II. de imperio Pompei und einige Capitel aus Liv. hist. Rom. lib. II, privatim Curt. de reb. gest. Alex. lib. V; in **Obertertia**: Ovid. Metamorph. lib. VII, VIII mit Auswahl, Caesar de bello civil. lib. I; in **Untertertia**: Ovid. Metamorph. lib. II, III mit Auswahl, Caesar de bell. Gall. lib. I, II (nicht beendet); in **Quarta**: Einige vitae des Cornel. Nep.

2. Im Griechischen: in **Prima**: Hom. Iliad. lib. I, V, IX, Sophocl. Ajax, Plato Protagoras; in **Obersecunda**: Hom. Odyss. lib. IV, XII (priv. XX), Plato Apolog.; in **Untersecunda**: Hom. Odyss. lib. X u. XII, Herod. Mus. lib. IX; in **Obertertia**: Xenoph. Anab. lib. I.

4. Im Französischen: in **Prima**: Dumas hist. de Napoléon p. 92—270; in **Obersecunda**: Souvestre, le chasseur de chamois, Dumas partie et revanche; in **Untersecunda**: Graesers Handbuch I, p. 1—32. In **Ober**- und **Untertertia**: ausgewählte Stücke aus Lüdekings Lesebuche.

5. Im Hebräischen: in **Prima**: Jesaias cap. 40—49; in **Secunda**: Buch Ruth cap. 1. 2.

Themata zu den schriftlichen Arbeiten der Abiturienten. (Ostern 1880.)

I. Zu dem deutschen Aufsatze: Welche Grundzüge deutschen Wesens zeigt das Nibelungenlied?

II. Zu dem lateinischen Aufsatze: Bellis Persarum utri melius de Graeciae salute meruerunt, Lacedaemonii an Athenienses?

III. Mathematische Aufgaben:

1. Wie heissen die Wurzeln der Gleichungen: $(x^2 + y^2)(x^3 + y^3) = 455$; $(x + y) = 5$.

2. Ein Dreieck zu construiren aus dem Schnittpuncte der Höhen, dem Schwerpunkte und dem Fusspunkte einer Höhe.

3. Aus einer Seite $\alpha = 56$ und den beiden Winkeln $\beta = 46^0\,48'\,50''$, $\gamma = 59^0\,54'\,40''$ ist die Fläche des Berührungsdreiecks zu berechnen.

4. Eine undurchsichtige Kugel, welche auf einer horizontalen Ebene ruht, wird von einem vertikal über ihrem Mittelpunkte in der Entfernung $\alpha = 16^2/_3$ von demselben befindlichen leuchtenden Punkte bestrahlt. Wie gross ist das Verhältniss der Rauminhalte des beleuchteten und des beschatteten Segments, wenn der Kugelradius $r = 10$ ist?

B. Aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1879. Vom 20. September. Die Erweiterung des Gymnasialgebäudes ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen, falls die erforderlichen Geldmittel durch den Staatshaushalts-Etat zur Verfügung gestellt werden sollten. — Vom 21. September. Der Schreib- und Zeichenlehrer Berendt, welcher am 1. Januar 1880 in den Ruhestand tritt, erhält bis dahin Urlaub. — Vom 7. October. Dr. Dreinhöfer wird als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt. — Vom 11. October. Die Turnhalle soll der städtischen Friedrichsschule event. zur Mitbenutzung geöffnet werden. — Vom 2. December. Die Bedingungen der Mitbenutzung der Turnhalle Seitens der städtischen Friedrichsschule werden festgestellt. — Vom 24. December. Der Schreib- und Zeichenlehrer Rehberg wird angestellt.

1880. Vom 8. Januar. Die Ferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1880 werden dahin bestimmt, dass dieselben

zu Ostern	vom 24. März	bis zum 8. April,
zu Pfingsten	„ 15. May	„ „ 24. May,
im Sommer	„ 3. Juli	„ „ 2. August,
zu Michaelis	„ 25. Septbr.	„ „ 11. October,
zu Weihnachten	„ 22. Decbr.	„ „ 7. Januar

dauern, überall exclusive der genannten Tage. — Vom 31. Januar. Der Director soll bei der diesmaligen Abiturientenprüfung zugleich als Königl. Commissarius fungiren. — Vom 9. Februar. Der ordentliche Lehrer Nouvel wird auf seinen Wunsch aus seiner Stellung entlassen. — Vom 9. Februar. Mittheilung der Anordnungen, welche durch Minist.-Verf. vom 21. Januar zur Erzielung einer einheitlichen Orthographie getroffen sind.

Von älteren Verordnungen werden hier folgende in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Schüler, dessen Eltern sich nicht am hiesigen Orte befinden, muss in eine passende Pension aufgenommen sein. Nur mit Genehmigung des Directors kann eine solche Pensionsaufnahme geschehen; geschieht sie gegen dessen Billigung, so ist es Pflicht des Directors, dem betreffenden Schüler den Besuch des Gymnasiums nicht zu gestatten.

2) Nach der neuen Instruction für die Directoren und Klassenordinarien sind dieselben beson-

ders verpflichtet, die auswärtigen Schüler in ihrer Wohnung zu besuchen, was hierdurch, um Missdeutungen zu vermeiden, mitgetheilt wird.

3) Jeder Schüler hat, wenn er um Urlaub für einen halben Tag oder für längere Zeit bitten will, ein schriftliches Urlaubsgesuch seines Vaters oder Pensionsvaters und zwar zuerst dem Ordinarius vorzuweisen. Im Interesse der Schüler selbst bitten wir die geehrten Eltern, nur in wirklich dringenden Fällen ihre Kinder dem Unterrichte entziehen zu wollen.

4) Nach § 13 der Schulgesetze darf kein Schüler ohne Aufsicht seiner Eltern oder deren Stellvertreter öffentliche Wirthshäuser oder Vergnügungsorte besuchen.

5) Soll ein Schüler das Gymnasium verlassen, so muss solches von den Eltern oder deren Stellvertretern dem Director persönlich oder schriftlich angezeigt werden. Geschieht die ordnungsmässige Abmeldung eines Schülers nicht vor dem ersten Tage des neuen Quartals, so muss das Schulgeld für das Quartal entrichtet werden. Der Abgehende ist so lange noch Schüler und als solcher zu allen Zahlungen des Schulgeldes etc. verpflichtet, bis er sein Abgangszeugniss erhält.

6) Nach den Verfügungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg vom 24. März und 14. Mai 1857 ist Folgendes festgesetzt:

Um den regelmässigen Eingang der Hebungen von Schülern zu sichern, soll die Gymnasial-Kasse jeden Rückstand, welcher 14 Tage nach dem Fälligkeitstermine nicht zur Kasse gezahlt ist, gleich nach Ablauf der 14 Tage dem Director anzeigen, und dieser sodann ohne Weiteres die Requisitionen an die zuständigen Ortspolizei-Behörden wegen executivischer Beitreibung der Reste erlassen und jede einzelne Angelegenheit bis zu ihrer vollständigen Beendigung verfolgen. Nur besonders begründete Ausnahmen können stattfinden.

7) Nach den Bestimmungen der deutschen Wehrordnung und der Minist.-Verf. vom 29. May 1877 soll die Zuerkennung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolgen, nach welchen die Versetzung der Schüler in eine höhere Klasse bez. Abtheilung einer Klasse entschieden wird. Dadurch, dass einem Schüler des Gymnasiums in der Versetzungsconferenz die Versetzung in die Obersecunda bedingungslos zuerkannt ist, wird demselben zugleich das militärische Qualificationszeugniss zuerkannt.

8) Das Impfgesetz vom 8. April 1875 setzt Folgendes fest:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniss die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, dass Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2, impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluss des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniss derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

9) Durch Ministerialverfügung vom 17. October 1875 cf. Verf. des Königl. Prov.-Schulcollegii vom 23. October ej. ist die Veröffentlichung folgender Bemerkung durch die Programme der höhern Schulen angeordnet. Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen häuslichen Fleiss und die verständige Zeiteintheilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maass der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniss zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhaltes und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.

C. Chronik des Gymnasii.

Am Ende des Sommers 1879 verliess der Hülfslehrer Meissner das hiesige Gymnasium, um in die Stellung eines ordentlichen Lehrers bei dem Progymnasium zu Schwetz einzutreten. Dagegen wurde uns der Dr. A. Dreinhöfer als wissenschaftlicher Hülfslehrer zugewiesen. Der cand. prob. R. Toeppen hat auch in diesem zuletzt abgelaufenen Semester den noch immer von seiner Krankheit nicht wiedergenesenen Oberlehrer Hennig vertreten. Der Schreib- und Zeichenlehrer Berendt, welcher schon im Sommer einen längeren Urlaub bis zu seinem Eintritte in den Ruhestand erhalten hatte, war durch eine Badekur so weit hergestellt, dass er sich, weil es an einem geeigneten Vertreter fehlte, entschloss, den Zeichenunterricht doch noch einmal für das erste Winterquartal zu übernehmen. Den Schreibunterricht in VI und V übernahmen für denselben Zeitraum die Vorschullehrer Boege und Reinberger.

Mit dem 1. Januar 1880 schied der Schreib- und Zeichenlehrer Berendt aus dem Lehrercollegium des hiesigen Gymnasii, welchem er gerade fünf und zwanzig Jahre angehört hatte. Der Unterzeichnete dankte ihm, als er bei der Weihnachtscensur zum letzten Male unter den versammelten Lehrern und Schülern sich befand, im Auftrage des königl. Provinzial-Schulcollegii für die treuen und erfolgreichen Dienste, die er dem Gymnasium geleistet hat. In seine Stelle ist provisorisch der Schreib- und Zeichenlehrer Rehberg getreten.

Die Abiturientenprüfung fand Donnerstag den 4. März unter dem Vorsitz des Unterzeichneten statt.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wird durch eine Vorfeier am 21. März Abends gefeiert werden. Der Festrede des Directors soll die Aufführung zweier Dramen patriotischen Inhalts folgen.

Mit dem Ablaufe des Semesters verlässt der ordentliche Lehrer Dr. Nouvel das Gymnasium, dem er seit Michaelis 1876 angehört hat, um die erste Oberlehrerstelle an der neugegründeten Realschule erster Ordnung zu Malchin in Mecklenburg zu übernehmen.

D. Statistische Verhältnisse.

Vertheilung des Unterrichts.

r.	Lehrer.	Ord.	I	II A.	II B.	III A.	III B.	IV	V	VI	Sa.
	Dr. Toeppen, Director.		6 Griech. 3 Gesch. u Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.		2 Geogr.					14 St.
	Prof. Dr. Künzer, 1. Oberlehrer.		4 Mathem. 2 Physik	4 Mathem. 1 Physik	4 Mathem. 1 Physik	3 Mathem.					19 St.
	Krause, 2. Oberlehrer.	II A		8 Latein 2 Deutsch			10 Latein				20 St.
	Dr. Brocks, 4. Oberlehrer.	I	8 Latein 3 Deutsch	2 Vergil 6 Griech.							19 St.
	Pitsch, 1. ord. Lehrer.	II B			8 Latein 2 Deutsch	3 Französ.			9 Latein		22 St.
	Dr. Heidenhain, 2. ord. Lehrer.	III A			6 Griech. 2 Vergil	10 Latein 2 Deutsch	2 Französ.				22 St.
	Bandow, 3. ord. Lehrer.	V	2 Religion (2 Hebr.)	2 Religion (2 Hebräisch)		2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion 3 Deutsch 2 Gesch. u. Geogr.		22 St.
	Dr. Nouvel, 4. ord. Lehrer.		2 Französ.	2 Französ.	2 Französ.		3 Mathem. 2 Naturg.	3 Rechnen	3 Rechnen 2 Naturg.	2 Naturg.	21 St.
	Schneider. 5. ord Lehrer.	IV				6 Griech.		10 Latein 2 Französ.	3 Französ.		21 St.
0	Dr. Dreinhöfer, Hülfslehrer.	III B				2 Gesch.	3 Gesch. u. Geogr. 6 Griech. 2 Deutsch	2 Deutsch 1 Gesch.		2 Geogr. 3 Religion	21 St.
1	Cand. Toeppen, Hülfslehrer.	VI						6 Griech. 2 Geogr.		9 Latein 3 Deutsch	20 St.
2	Rehberg, technischer Lehrer.		2 Zeichnen			2 Zeichnen		2 Zeichnen	2 Zeichnen 3 Schreiben	2 Zeichnen 3 Schreiben	10 St.
3	Leder, Musikdirector techn. Lehrer		(1 Stunde Gesang für I – III A) (1 St. Ges. für I—IV)				(1 St. Gesang für III u. IV) (1 St. Gesang für III B — V)		(2 Gesang)	(2 Gesang)	8 St.
4	Boege, 1. Vorschullehrer.									4 Rechnen	4 St. (20 in der Vorschule.)
5	Reinberger, 2. Vorschullehrer.										(24 St. in der Vorsch.)
	Sa.		30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	28 St.	238

Uebersicht der Schülerfrequenz.

Es befanden sich	in I — VI	VII — VIII	Sa.
am 14. September 1879	263	79	342
am 14. März 1880	267	73	338
Darunter evangel. Confession	240	67	307
kathol. -	12	2	14
Mosaischer Religion	15	2	17

Die Frequenz der einzelnen Klassen ist gegenwärtig (am 14. März) folgende:

Es zählt	I	II A	II B	III A	III B	IV	V	VI	VII	VIII	
	24	18	18	34	34	51	43	45	45	26	Schüler.

Die Schüler altlutherischer Confession nahmen an dem evangelischen Religionsunterricht des Gymnasii Theil.

Das Zeugniss der Reife für die Universität erhielten die Zwillingsbrüder Franz und Georg Köhler, 20¾ Jahre alt, evangelischer Confession, aus Marienwerder, Söhne des Herrn Sanitätsraths Dr. Köhler hieselbst, welche dem Gymnasium 11½, der Prima desselben 2½ Jahre angehört haben, und von denen der eine Franz zu Berlin Theologie zu studiren, der andere Georg sich der Militärcarriere zu widmen gedenkt.

Die Lehrerbibliothek ist durch einen Zugang von 66 Nummern auf 10733, die Schülerbibliothek durch einen Zugang von 18 Nummern auf 2043 Nummern vermehrt worden. Für das physikalische Cabinet ist ein altes Spectroscop in ein Spectrometer verwandelt; für das naturhistorische Cabinet sind zwei Modelle von Blüthentheilen, 1 Katzenskelet und eine Härtescala angeschafft.

An Geschenken sind dem Gymnasium zugegangen: Von dem königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten die Fortsetzung der Zeitschriften von Crelle, Steinmeyer, Coner und des Rheinischen Museums, sowie der Monumenta Germaniae historica — von dem jetzigen Zeichenlehrer Rehberg Skelette einer Krähe, eines Frosches, einer Eidechse u. a., von Dr. Debbert, ehemaligem Zöglinge des Gymnasii seine Inauguraldissertation. Für diese Zuwendungen spreche ich Namens der Anstalt den schuldigen Dank ergebenst aus.

Die Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät findet Sonntag den 21. März statt; Anfang 7½ Uhr Abends. Der sonst übliche Schlussactus fällt in diesem Jahre aus. Mittwoch den 24. März werden den Schülern die Censuren ertheilt. Donnerstag den 8. April beginnt der Unterricht des neuen Cursus. Zur Aufnahme neuer Schüler wird der Unterzeichnete Dienstag und Mittwoch den 6. und 7. April bereit sein. Die neu aufzunehmenden Schüler haben ihre Impfatteste und, sofern sie schon vorher eine öffentliche Schule besucht haben, das von dem Vorstande derselben ausgefertigte Abgangszeugniss vorzulegen.

Marienwerder, den 10. März 1880.

Dr. M. Toeppen,
Gymn.-Dir.